

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1971	Nummer 121
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	10. 11. 1970	Änderung der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein	1808
2135	1. 10. 1971	RdErl. d. Innenministers Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren; Anerkennung der Beihilfefähigkeit	1809
7830	29. 9. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein	1809
8053	22. 9. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Strahlenschutz; Tätigkeit der Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht	1829
8053	23. 9. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Strahlenschutz; Maßnahmen bei Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe	1829

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
1. 10. 1971	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Bek. – Wahlkonsulat der Republik Botsuana, Hamburg	1829
	Innenminister	
30. 9. 1971	RdErl. – Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	1830
5. 10. 1971	RdErl. – Zahlenmäßige Erfassung der Ausländer im Jahre 1971	1830
27. 9. 1971	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit – Institut an der Universität zu Köln – zu dem Thema: „Alkohol, Arzneimittel, Rauschgifte und Verkehrssicherheit“	1830
	Justizminister	
23. 9. 1971	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Essen	1830
23. 9. 1971	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wesel	1831
	Stellenausschreibungen für das Finanzgericht Münster	1831
	Stellenausschreibungen für das Finanzgericht Düsseldorf	1834
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1831
1. 10. 1971	Landesversicherungsanstalt Westfalen Bek. – Betr. den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1832
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 40 v. 29. 9. 1971	1833
	Nr. 41 v. 30. 9. 1971	1833
	Nr. 42 v. 1. 10. 1971	1833
	Nr. 43 v. 8. 10. 1971	1833
	Wichtiger Hinweis für die Bezieher	1834

L

21210

**Änderung
der Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein
Vom 10. November 1970**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 10. 11. 1970 und am 23. 6. 1971 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgewerkschaften der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 —, folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 10. 1971 genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Beitragsordnung (BeitrO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 19. Dezember 1960 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**Beitragstabelle
zur Beitragsordnung der Apothekerkammer
Nordrhein**

a) Beiträge für Inhaber öffentlicher Apotheken:

Gruppe	Jahresumsatz (in 1000) DM	viertel- jährlich DM	Gruppe	Jahresumsatz (in 1000) DM	viertel- jährlich DM
1	— 100	20,—	16	800 — 850	290,—
2	100 — 150	50,—	17	850 — 900	325,—
3	150 — 200	60,—	18	900 — 950	350,—
4	200 — 250	70,—	19	950 — 1000	370,—
5	250 — 300	80,—	20	1000 — 1050	395,—
6	300 — 350	100,—	21	1050 — 1100	425,—
7	350 — 400	120,—	22	1100 — 1150	455,—
8	400 — 450	140,—	23	1150 — 1200	480,—
9	450 — 500	160,—	24	1200 — 1250	510,—
10	500 — 550	175,—	25	1250 — 1300	545,—
11	550 — 600	195,—	26	1300 — 1350	560,—
12	600 — 650	220,—	27	1350 — 1400	595,—
13	650 — 700	230,—	28	1400 — 1450	615,—
14	700 — 750	260,—	29	1450 — 1500	645,—
15	750 — 800	280,—	30	über 1500	675,—

b) Sonstige Kammerangehörige

9,— DM

2. § 3 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 werden durch folgende Fassung ersetzt:

Für neu errichtete Apotheken entrichtet der Apothekeninhaber vom Monat der Neuerrichtung ab den Beitrag für sonstige Kammerangehörige, vom ersten Tage des auf die Apothekeneröffnung folgenden Quartals ab den Mindestbeitrag für Inhaber öffentlicher Apotheken gemäß Beitragstabelle. Nach Ablauf des auf die Apothekeneröffnung folgenden Quartals erfolgt die Beitragsleistung entsprechend dem tatsächlich erzielten Quartalsumsatz, der durch Vervielfachen in einen Jahresumsatz umzurechnen ist.

Artikel II

Diese Änderung der Beitragstabelle tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

2135

Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren Anerkennung der Beihilfefähigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1971 —
III B 3 — 32.36 — 8662/71

Mein RdErl. v. 15. 3. 1966 (SMBl. NW. 2131) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz wird das Datum „10. 4. 1964“ durch das Datum „19. 8. 1969“ ersetzt.
2. Nummer 2. erhält folgende Fassung:
2. F 19 „Die Löschwasserförderung“
3. Die bisherigen Nummern 2. bis 16. werden geändert in 3. bis 17.

— MBl. NW. 1971 S. 1809.

7830

Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 9. 1971 — I C 1 — 1110 — 3384

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der von mir am 15. 3. 1971 genehmigten Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein vom 3. Februar 1971 bekannt.

Die Berufsordnung ist im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 5 vom 1. 5. 1971, die Anlagen 1—24 zu § 33 Abs. 2 der Berufsordnung sind im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 6 vom 1. 6. 1971, Nr. 7 vom 1. 7. 1971, Nr. 8 vom 1. 8. 1971 und Nr. 9 vom 1. 9. 1971 veröffentlicht.

Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein hat am 3. Februar 1971 auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 1970 (GV. NW. S. 44) — SGV. NW. 2122 —, die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1971 — I C 1 — 1110 — 3384 — genehmigt worden ist.

Präambel

Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch vom Tier auf den Menschen wechselseitig übertragbare Krankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken. Damit erfüllt der Tierarzt eine öffentliche Aufgabe.

Tierarzt ist, wer die Bestallung als Tierarzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt.

Es ist Aufgabe des Tierarztes, auf allen Gebieten tätig zu werden, auf denen tierärztliche Kenntnisse und Erfahrungen gebraucht und genutzt werden können.

Der Beruf des Tierarztes ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er ist kein Gewerbe.

Die Berufsordnung wird mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und mit der Veröffentlichung in dem dazu bestimmten Amtsblatt (Deutsches Tierärzteblatt) für alle Angehörigen der Kammer verbindlich. Sie gibt die allgemeine Auffassung des Berufsstandes wieder.

Gliederung

I. Allgemeine Rechte und Pflichten des Tierarztes

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufsausübung
- § 3 Kollegiales Verhalten
- § 4 Schweigegebot
- § 5 Fortbildung

II. Tierarzt und Öffentlichkeit

- § 6 Werbung und Anpreisung
- § 7 Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten
- § 8 Bekämpfung von Mißständen im Heilmittelwesen
- § 9 Verträge
- § 10 Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte
- § 11 Tierärztliches Honorar

III. Die Praxis des Tierarztes

- § 12 Niederlassung
- § 13 Praxiskennzeichnung
- § 14 Sprechstunden
- § 15 Anzeigen in Tageszeitungen
- § 16 Ausüben der Praxis
- § 17 Verordnen von Arzneimitteln
- § 18 Tierarzt und Nichttierarzt
- § 19 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte
- § 20 Zuziehen eines weiteren Tierarztes
- § 21 Gegenseitige Vertretung
- § 22 Einstellen von Assistenten, Vertretern und anderen tierärztlichen Mitarbeitern
- § 23 Fortführen einer Praxis
- § 24 Übergabe einer Praxis
- § 25 Gemeinschaftspraxis
- § 26 Gruppenpraxis
- § 27 Tierärztliche Klinik
- § 28 Tierärztliche Hausapotheke

IV. Berufsbezeichnungen

- § 29 Tierarzt
- § 30 Praktizierender Tierarzt
- § 31 Fachtierarzt

V. Anerkennung als Fachtierarzt — Weiterbildung —

- § 32 Fachtierarztbezeichnungen
- § 33 Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Fachtierarztbezeichnung
- § 34 Fachtierarztausschuß
- § 35 Verfahren für die Zuerkennung von Fachtierarztbezeichnungen

VI. Schlußbestimmungen

- § 36 Verletzung der Berufspflichten
- § 37 Ausländische Tierärzte

I.

Allgemeine Rechte und Pflichten des Tierarztes

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten für alle Angehörigen der Tierärztekammer Nordrhein. Besondere Rechts- und Disziplinarvorschriften bleiben unberührt.

§ 2**Berufsausübung**

(1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben.

(2) Jeder Tierarzt hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes, die Kollegialität der Tierärzte untereinander und die Rechts- und Standesvorschriften erfordern.

(3) Jeder Tierarzt hat die berufsfördernden Bestrebungen und die Einrichtungen der Tierärztekammer zu unterstützen.

(4) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bestallung bei der für seinen Tätigkeitsort oder, wenn er seinen Beruf nicht ausübt, für seinen Wohnort zuständigen Tierärztekammer anzumelden, ihr die Art der Berufsausübung sowie jeden Wohnungswechsel mitzuteilen. Anfragen der Kammer sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten.

(5) Beschäftigt ein Tierarzt einen anderen Tierarzt in unselbständiger Stellung, hat er diesen auf die Meldepflicht hinzuweisen.

§ 3**Kollegiales Verhalten**

(1) Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht und Achtung zu erweisen.

Jede herabsetzende Äußerung über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können eines anderen Tierarztes in der Öffentlichkeit ist standeswidrig.

Kann eine Handlung eine Verletzung von Rechtsvorschriften oder Berufspflichten bedeuten, so hat derjenige, der die Handlung ausführen soll, den Veranlassenden hierauf aufmerksam zu machen.

(2) Jeder Versuch, einen Berufskollegen mit unlauteren Mitteln aus seiner Stellung zu verdrängen sowie in seiner Berufstätigkeit zu behindern oder zu schädigen, ist standeswidrig.

(3) Tierärzte im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis dürfen ihre Tätigkeit nicht dazu benutzen, den Tierhalter dahingehend zu beeinflussen, daß dieser ihm oder einem anderen Tierarzt auch andere tierärztliche Verrichtungen überträgt.

(4) Tierärzte der Tiergesundheitsdienste, Tierärzte im Dienst von Industrieunternehmen und Versicherungsgesellschaften sowie andere Tierärzte, die in einem Bestand tierärztlich tätig werden, sollen den Tierarzt, dessen Interessen betroffen werden, über Besuche und Untersuchungen unterrichten.

Dies gilt nicht für amtstierärztliche Verrichtungen mit Ausnahme der Benachrichtigung über Seuchenausbrüche.

§ 4**Schweigegebot**

(1) Der Tierarzt hat über alle Tatsachen Schweigen zu bewahren, die ihm bei der Ausübung seines Berufes bekannt werden, soweit berechnigte Belange dies erfordern. Die Schweigepflicht bezieht sich nur auf solche Tatsachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der tierärztlichen Tätigkeit stehen.

(2) Seine Gehilfen und diejenigen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an seiner beruflichen Tätigkeit teilnehmen, hat er ebenfalls zur Verschwiegenheit anzuhalten.

(3) Die Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe seiner Feststellungen erforderlich machen.

§ 5**Fortbildung**

Jeder Tierarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich ständig beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und Standesvorschriften zu unterrichten.

II.**Tierarzt und Öffentlichkeit****§ 6****Werbung und Anpreisung**

(1) Werbung und Anpreisung sind standeswidrig und dem Tierarzt untersagt.

(2) Der Tierarzt darf weder veranlassen noch dulden, daß Berichte und Bildberichte mit offensichtlich werbendem Charakter für die eigene tierärztliche Tätigkeit veröffentlicht werden. Bei Verstößen hat er unverzüglich auf Unterlassung hinzuwirken.

(3) Es ist insbesondere untersagt:

a) Berichte über Krankheitsfälle, Operations- und Behandlungsverfahren in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften oder in Vorträgen vor Nichtfachkreisen bekanntzugeben, wenn dies der Anpreisung der eigenen tierärztlichen Tätigkeit dient,

b) unentgeltliche Behandlungen anzubieten,

c) mit Nichttierärzten zum Zwecke der Werbung für die eigene tierärztliche Tätigkeit zusammenzuarbeiten.

(4) Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Hebung des Ansehens des Berufsstandes und zur Förderung des allgemeinen Interesses für die tierärztliche Tätigkeit ist unbeschadet der Absätze 1 bis 3 zulässig.

§ 7**Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten**

Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen; dabei sind Zweck, Empfänger und Datum anzugeben. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen ohne kurzfristige vorherige Untersuchung ist unzulässig.

§ 8**Bekämpfung von Mißständen im Heilmittelwesen**

Der Tierarzt hat Mißständen im Heilmittelwesen entgegenzuwirken. Verstöße hat er der zuständigen Tierärztekammer mitzuteilen.

§ 9**Verträge**

Der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluß von Verträgen und Abmachungen im Zusammenhang mit seiner tierärztlichen Tätigkeit von seiner Tierärztekammer beraten lassen. Der Tierarzt ist verpflichtet, alle Verträge über tierärztliche Tätigkeiten vor ihrem Abschluß der Tierärztekammer vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob die beruflichen Belange gewahrt sind (s. auch §§ 11 Abs. 2, 21 Abs. 1, 24, 25, 26). Ausgenommen sind Verträge mit Gebietskörperschaften sowie Verträge im Rahmen des Besoldungs- oder Tarifrechts.

§ 10**Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte**

Der Tierarzt ist mit Zustimmung der Tierärztekammer berechnigt, Personen auszubilden, die in der Tiergesundheitspflege und der tierärztlichen Hilfeleistung tätig werden wollen, soweit nicht behördlich geregelte Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften entgegenstehen.

§ 11**Tierärztliches Honorar**

(1) Die Gebührenordnung regelt das Honorar des Tierarztes. Die Mindestsätze der jeweils geltenden Gebührenordnung dürfen in unlauterer Weise nicht unterschritten werden. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist standeswidrig. Der Tierarzt soll seine Liquidation in der Regel vierteljährlich zustellen; er hat sie auf Anfordern aufzugliedern.

(2) Der Abschluß von Verträgen über Pauschalvergütungen an Stelle der Berechnung von Einzelgebühren und der Abschluß von Betreuungsverträgen bedürfen der Zustimmung der Tierärztekammer.

III.**Die Praxis des Tierarztes****§ 12****Niederlassung**

(1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Als niedergelassener Tierarzt gilt, wer tierärztliche Tätigkeit in nicht abhängiger freiberuflicher Form ausübt.

Das gilt auch für beamtete und angestellte Tierärzte, soweit sie dazu die Genehmigung haben.

Vor der Niederlassung soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.

(2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung, jede Veränderung derselben sowie die Ausübung einer genehmigten Nebentätigkeit im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind der Tierärztekammer mitzuteilen.

(3) In einem Hause, in dem bereits eine tierärztliche Praxis besteht, darf eine weitere tierärztliche Praxis ohne Zustimmung des bereits niedergelassenen Tierarztes nicht aufgenommen werden.

(4) Verzieht ein Tierarzt unter Beibehaltung seines alten Praxisbereiches, so darf in dem Hause, in dem er bisher seine Praxis ausgeübt hat, innerhalb eines Jahres ein anderer Tierarzt eine Praxis nur mit Zustimmung des letzten Praxisinhabers ausüben oder einrichten.

(5) Die Niederlassung ist an einen Ort gebunden, die Errichtung einer Zweigpraxis bedarf der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammer.

§ 13**Praxiskennzeichnung**

(1) Praxisschilder dürfen nur die Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben.

(2) Das Praxisschild soll lediglich die Praxisstelle des Tierarztes anzeigen. Es darf nicht in aufdringlicher Form ausgestattet oder angebracht sein. Es darf als Beschriftung den Namen des Praxisinhabers mit akademischen Graden und tierärztlichen Titeln sowie seine Berufsbezeichnung enthalten. Daneben können angegeben werden: Sprechstunden, Fernsprechnummer und ggf. „Tierärztliche Klinik“. Außerdem kann die Anschrift der Privatwohnung angegeben werden, falls diese außerhalb der Praxisstelle liegt. Bei einer Gemeinschaftspraxis ist die Beschriftung des Schildes für die Praxispartner sinngemäß anzubringen.

(3) Zweitschilder sind im allgemeinen nur dann gestattet, wenn die am gleichen Haus angebrachten Schilder anderer Heilberufe dies zur Unterscheidung notwendig machen. Solche Hinweisschilder sollen nur Namen, Berufsbezeichnungen und Praxisstelle angeben.

(4) Das Verlegen der Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle ein Jahr lang kenntlich gemacht werden.

(5) Schilder an der Privatwohnung, soweit diese sich außerhalb der Praxisstelle befindet, haben den bei Privatwohnungen üblichen Schildern zu entsprechen. Ein Hinweis auf die Praxisstelle ist zulässig.

§ 14**Sprechstunden**

Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb der Praxisstelle ist unzulässig. Die Tierärztekammer kann Ausnahmen zulassen.

§ 15**Anzeigen in Tageszeitungen**

(1) Zur Bekanntgabe der Niederlassung, der Verlegung der Praxis, der Änderung der Sprechzeiten oder des Fernsprechanschlusses dürfen öffentliche Anzeigen in Tageszeitungen außer der Angabe der Praxisstelle nur den für die Praxisschilder gestatteten Inhalt enthalten. Sie dürfen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen seit der Niederlassung in jeder Tageszeitung des Praxisbereiches höchstens dreimal veröffentlicht werden.

(2) Öffentliche Anzeigen dürfen außerdem vor und nach einer mehr als zwei Wochen währenden Schließung (z. B. Urlaub, Krankheit) in der Tageszeitung bekanntgegeben werden. Sie dürfen in der gleichen Zeitung jeweils nur einmal erscheinen.

(3) Andere öffentliche Bekanntmachungen über Eröffnung, Unterbrechung und Wiederaufnahme einer Praxis sind nur mit Zustimmung der Tierärztekammer zulässig.

(4) Hinweise in Tageszeitungen auf Wochenend- und Feiertagsdienste einzelner Tierärzte sind der Tierärztekammer vor dem erstmaligen Erscheinen anzuzeigen.

§ 16**Ausüben der Praxis**

(1) Der Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus. Das Anbieten oder das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen und amtlich angeordneten Verrichtungen.

(2) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig. Zum Behandeln gehören auch die Verordnung und die Abgabe von Arzneimitteln.

(3) Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. Er kann sie insbesondere dann verweigern, wenn er der Überzeugung ist, daß zwischen ihm und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.

(4) In Notfällen ist jeder Tierarzt auch ohne Anforderung zur Leistung der ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

(5) Bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Firmen, Vereinen oder Verbänden tätige Tierärzte, die nicht niedergelassen sind, dürfen nur Tiere kurativ behandeln, die von ihren Arbeitgebern gehalten werden. Dies gilt nicht für dienstliche Obliegenheiten von Tierärzten an veterinärmedizinischen Lehr- und Forschungsanstalten des öffentlichen Rechts sowie bei Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Von der versuchsweisen, für die Tierhalter kostenlosen Anwendung von Präparaten seitens und auf Risiko Arzneimittel herstellender Firmen in nicht firmeneigenen Beständen ist der Tierarzt, dessen Interessen betroffen werden, durch den mit der Anwendung beauftragten Tierarzt rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 17**Verordnen von Arzneimitteln**

Beim Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln sind die Bestimmungen des Arzneimittelrechts und der Gebührenordnung zu beachten. Arzneimittel dürfen nur an Tierbesitzer der in eigener Praxis betreuten Tierbestände und nur in der für den Behandlungsfall benötigten Menge abgegeben werden.

§ 18**Tierarzt und Nichttierarzt**

(1) Der Tierarzt darf sich nur durch Tierärzte vertreten lassen.

(2) Das Untersuchen und Behandeln von Tieren sowie die Vornahme von Eingriffen an Tieren gemeinsam mit Nichttierärzten — ausgenommen Ärzte, Zahnärzte und Studierende der Veterinärmedizin — ist Tierärzten nicht gestattet, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Inanspruchnahme von tierärztlichem Hilfspersonal und von anderen Hilfspersonen fällt nicht unter Absatz 2.

§ 19**Behandeln von Patienten anderer Tierärzte**

(1) Wird der Tierarzt um die Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einem anderen zur Zeit nicht erreichbaren Tierarzt behandelt wird, so soll er diesen von den getroffenen Maßnahmen verständigen.

(2) Gegen Entgelt oder andere Vorteile dürfen Tierärzte Patienten zur Weiterbehandlung einem anderen Tierarzt nicht zuweisen oder sich zuweisen lassen.

§ 20

Zuziehen eines weiteren Tierarztes

(1) Der Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

(2) Bei Konsilien soll das Ergebnis nach Vereinbarung vorgetragen werden.

§ 21

Gegenseitige Vertretung

(1) Niedergelassene Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung und zur Einrichtung von Wochenend- und Feiertagsdiensten bereit sein.

(2) Die vertretungsweise übernommene Behandlung von Tieren ist nach der Beendigung der Vertretung dem vertretenen Tierarzt zurückzugeben.

(3) Die Wegegebühren bei solchen Vertretungen sollen von der Praxisstelle des Vertretenen aus berechnet werden, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 22

Einstellen von Assistenten, Vertretern und anderen tierärztlichen Mitarbeitern

(1) Tierärzte dürfen als Assistenten nur Tierärzte einstellen.

(2) Der niedergelassene Tierarzt hat eine vier Wochen überschreitende Assistenz oder Vertretung der Kammer mitzuteilen. Die Meldepflicht des Assistenten, des Vertreters oder der anderen tierärztlichen Mitarbeiter nach § 2 Abs. 5 dieser Berufsordnung bleibt davon unberührt.

(3) Vor der Einstellung von Vertretern, Assistenten oder anderen tierärztlichen Mitarbeitern für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen niedergelassenen Tierarzt soll ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, in dem u. a. geregelt ist, ob, nach welcher Zeit und in welcher Entfernung diese sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Praxisbereich des niedergelassenen Tierarztes niederlassen dürfen und unter welchen Bedingungen diese Frist gegebenenfalls gehemmt wird. Ein Vertragsexemplar soll bei der Kammer hinterlegt werden.

(4) Sofern keine vertragliche Regelung getroffen ist, ist eine spätere Niederlassung in einem Umkreis von weniger als 15 km um die Praxisstelle vor Ablauf einer Frist von drei Jahren ohne Zustimmung des Praxisinhabers nicht gestattet. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Kammer möglich.

§ 23

Fortführen einer Praxis

(1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen für ein Jahr zugunsten seiner Witwe und seiner unterhaltspflichtigen Kinder durch einen Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Tierärztekammer von dem die Praxis weiterführenden Tierarzt mitzuteilen.

In Sonderfällen kann die Weiterführung der Praxis auch zugunsten anderer Hinterbliebenen auf Antrag von der Tierärztekammer genehmigt werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Tierärztekammer verlängert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Ruhen der Bestallung auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung angeordnet oder wenn sie auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung zurückgenommen wurde.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in allen anderen Fällen der §§ 7 und 8 sowie in den Fällen der §§ 6, 10 und des § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.

§ 24

Übergabe einer Praxis

(1) Die Ablösung einer tierärztlichen Praxis ist zulässig.

(2) Die Übergabe einer tierärztlichen Praxis soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen.

(3) Der Vertrag soll der Tierärztekammer vor Abschluß zur Überprüfung vorgelegt werden.

Nach Abschluß soll ein Exemplar bei der Tierärztekammer hinterlegt werden.

§ 25

Gemeinschaftspraxis

(1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf nur von einer Praxisstelle aus unter dem Namen der Praxispartner betrieben werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes III sinngemäß. In einer Gemeinschaftspraxis behält jeder Partner hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben die Stellung des selbständig niedergelassenen Tierarztes.

(2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis, der auch Bestimmungen über deren Veränderung oder Auflösung enthalten soll, soll schriftlich geschlossen werden. Ein Exemplar soll bei der Tierärztekammer hinterlegt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.

(3) Beginn und Beendigung der Gemeinschaftspraxis sind der Tierärztekammer von den Vertragspartnern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 26

Gruppenpraxis

(1) Die Gruppenpraxis ist der Zusammenschluß mehrerer Praxisinhaber zwecks gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten sowie gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichem Hilfspersonal. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem behandelnden Tierarzt.

(2) Die Bestimmungen des § 25, Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 27

Tierärztliche Klinik

(1) Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn für die stationäre Behandlung geeignete Räume und Einrichtungen vorhanden und von der Tierärztekammer zugelassen sind.

Eröffnung, Veränderungen und Schließen der Klinik sind der zuständigen Tierärztekammer schriftlich mitzuteilen.

(2) Das gilt nicht für Kliniken im Sinne von § 45 Abs. 2 und § 56 der Bestallungsordnung für Tierärzte vom 23. März 1967.

(3) Für die Zulassung einer Klinik ist eine Gebühr von 100,— DM zu zahlen. Neben der Gebühr sind die entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 28

Tierärztliche Hausapotheke

Herstellen, Vorrätighalten und Abgabe von Arzneimitteln erfordern die Einrichtung einer tierärztlichen Hausapotheke nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes.

IV.

Berufsbezeichnungen

§ 29

Tierarzt

Die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ darf nur führen, wer als Tierarzt bestallt oder nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.

§ 30

Praktizierender Tierarzt

Der nach § 12 niedergelassene Tierarzt kann sich als „prakt. Tierarzt“ bezeichnen.

§ 31

Fachtierarzt

(1) Als „Fachtierarzt“ kann sich der Tierarzt bezeichnen, dem die Bezeichnung von der Tierärztekammer zuerkannt worden ist.

(2) Fachtierärzte werden grundsätzlich in dem Fachgebiet tätig, dessen Bezeichnung sie führen.

V.

Anerkennung als Fachtierarzt — Weiterbildung —

§ 32

Fachtierarztbezeichnungen

(1) Bezeichnungen, die auf die Tätigkeit des Tierarztes auf bestimmten tierärztlichen Gebieten hinweisen (Fachtierarztbezeichnungen), dürfen nur geführt werden, wenn sie von der Tierärztekammer zuerkannt worden sind. Die Tierärztekammer entscheidet nach Anhörung des Fachtierarztausschusses.

(2) Folgende Fachtierarztbezeichnungen können zuerkannt werden:

1. Fachtierarzt für Klinische Veterinärmedizin
2. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
3. Fachtierarzt für Pferde
4. Fachtierarzt für Rinder
5. Fachtierarzt für Schweine
6. Fachtierarzt für Geflügel
7. Fachtierarzt für kleine Haustiere
8. Fachtierarzt für Chirurgie
9. Fachtierarzt für Innere Medizin
10. Fachtierarzt für Hygiene
11. Fachtierarzt für Ernährung und Diätetik
12. Fachtierarzt für Zucht Hygiene und Besamung
13. Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene
14. Fachtierarzt für Milchhygiene
15. Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen
16. Fachtierarzt für Mikrobiologie
17. Fachtierarzt für Pathologie
18. Fachtierarzt für Parasitologie
19. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie
20. Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin
21. Fachtierarzt für Versuchstierkunde
22. Fachtierarzt für Verhaltenskunde
23. Fachtierarzt für Strahlenkunde
24. Fachtierarzt für Fische

(3) Die Führung mehrerer Fachtierarztbezeichnungen ist nur mit Einwilligung der Tierärztekammer zulässig.

(4) Neben der Fachtierarztbezeichnung darf die Bezeichnung „prakt. Tierarzt“ nicht geführt werden.

(5) Die Tierärztekammer nimmt die zuerkannten Bezeichnungen zurück, wenn die Voraussetzungen bei der Zuerkennung ganz oder teilweise nicht gegeben waren. Sie kann sie zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen später ganz oder teilweise weggefallen sind und der Wegfall von dem Fachtierarzt zu vertreten ist. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören.

§ 33

Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Fachtierarztbezeichnung

(1) Der Antragsteller muß im Zeitpunkt der Zuerkennung Angehöriger der Tierärztekammer sein. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller muß die für die gewählte Fachrichtung geforderten Voraussetzungen erfüllen und mit Erfolg an einem Fachgespräch vor dem Fachtierarztausschuß teilgenommen haben.

(2) Die für die einzelnen Fachrichtungen geforderten Voraussetzungen sind in den Anlagen 1 bis 24 aufgeführt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Berufsordnung.

(3) Eine im Rahmen eines Aufbaustudiums abgeleistete einschlägige Weiterbildung wird anerkannt. Das gleiche gilt bei der Zuerkennung von mehreren Fachtierarztbezeichnungen für die Weiterbildung auf einander entsprechenden Gebieten.

(4) Außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeleistete Weiterbildungszeiten können angerechnet werden.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die Zuerkennung einer Fachtierarztbezeichnung auch dann erfolgen, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht voll erfüllt sind.

§ 34

Fachtierarztausschuß

(1) Die Tierärztekammer beruft einen Fachtierarztausschuß (Ausspracheausschuß) für den jeweiligen Fachbereich, vor dem das Fachgespräch nach § 33 Abs. 1 abzuleisten ist. Für jedes Mitglied sind möglichst 2 Stellvertreter zu berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Dem Fachtierarztausschuß gehören je 1 Fachvertreter aus Wissenschaft und Praxis sowie 1 Angehöriger der Tierärztekammer an.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Fachtierarztausschusses bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei der Wiederholung eines Fachgesprächs tritt der Präsident der Tierärztekammer an die Stelle des sonst berufenen Angehörigen. In diesem Falle führt der Präsident der Tierärztekammer den Vorsitz im Fachtierarztausschuß.

(4) Für die Zuerkennung der Fachtierarztbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 100,— DM zu zahlen. Daneben sind die entstehenden Auslagen zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn das Fachgespräch nicht mit Erfolg abgelegt wurde oder nicht aus Gründen durchgeführt werden konnte, die der Antragsteller zu vertreten hat.

(5) Für die Tätigkeit des Fachtierarztausschusses beschließt der Vorstand der Tierärztekammer eine Geschäftsordnung.

§ 35

Verfahren für die Zuerkennung von Fachtierarztbezeichnungen

(1) Anträge auf Zuerkennung einer Fachtierarztbezeichnung sind an die Tierärztekammer zu richten. Den Anträgen sind die nach § 33 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Tierärztekammer prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und beauftragt den Fachtierarztausschuß mit der Abhaltung eines Fachgesprächs.

(3) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des § 33, so wird die Berechtigung zur Führung der beantragten Fachtierarztbezeichnung zuerkannt.

(4) Stellt der Fachtierarztausschuß fest, daß der Antragsteller die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so teilt die Tierärztekammer dem Antragsteller die mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehene Ablehnung seines Antrages mit. Im Falle der Ablehnung setzt die Tierärztekammer auf Antrag die Wiederholung des Fachgesprächs in angemessener Frist fest. Die Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Hierauf ist in dem Ablehnungsbescheid hinzuweisen.

Eine zweite Wiederholung des Fachgesprächs ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

(5) Kann auch bei einem wiederholten Fachgespräch nicht festgestellt werden, daß die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, so teilt die Tierärztekammer dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit. Die Ablehnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Die Fachgespräche sind für alle Tierärzte, die einer Tierärztekammer angehören, öffentlich. Vertretern der Aufsichtsbehörde ist die Teilnahme zu gestatten.

Die Termine der Fachgespräche werden im Deutschen Tierärzteblatt bekanntgegeben.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 36

Verletzung der Berufspflichten

Gegen den Tierarzt, der seine Berufspflicht verletzt, insbesondere gegen die Vorschrift dieser Berufsordnung und der anderen von der Tierärztekammer erlassenen Ordnungen verstößt, kann das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

§ 37

Ausländische Tierärzte

Ausländische Tierärzte, die nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung oder nach noch ergehenden Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften die behördliche Erlaubnis zur Ausübung tierärztlicher Tätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes besitzen oder erhalten, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Berufsordnung. Sie haben nach den berufsrechtlichen Vorschriften die gleichen Rechte und Pflichten wie inländische Tierärzte.

Anlage 1

Fachtierarzt für Klinische Veterinärmedizin

I. **Bezeichnung:** Fachtierarzt für Klinische Veterinärmedizin

II. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Allgemeinpraxis

III. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

1. unselbständige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter 5 Jahre davon
 - a) 3 Monate an einer Chirurgischen Klinik *)
 - b) 3 Monate an einer Inneren Klinik *)
 - c) 3 Monate an einer Geburtshilflichen Klinik *)
 - d) 3 Monate an einer Kleintierklinik *)
oder bei einem Fachtierarzt für Kleintiere
 - e) in fremder tierärztlicher Allgemeinpraxis
2. Teilnahme an einem ein- oder mehrwöchigen Kursus
 - a) in der Tierernährung
 - b) in der Erkennung, Behandlung und Vorbeuge aller Erkrankungen und Störungen sowie der Haltung und Fütterung der Schweine
 - c) in der laufenden Betreuung, Prophylaxe und Behandlung in Geflügelbeständen

[Gesamtdauer der Kursusteilnahme zu a) bis c) 6 Wochen, davon mindestens 1 Woche pro Kursus]
3. Selbständige Tätigkeit in eigener Praxis 2 Jahre (hierauf kann 1 Jahr einer Tätigkeit als selbständiger Dauervertreter in einer Praxis angerechnet werden)

Anstelle der unter Ziffer 1 aufgeführten Zeiten an Disziplinen-Kliniken können angerechnet werden:

- 3 Monate Rinderklinik
- 3 Monate Klinik für kleine Klauentiere
- 3 Monate Klinik für kleine Haustiere
- 3 Monate Chirurgische Klinik

*) oder entsprechende Tierarten-Kliniken

Zeitlich können auf die 3 Jahre nach Abschnitt IV, Ziffer 1 und 2 u. a. angerechnet werden:

Alle von der DT anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland, z. B.

1. eine Teilnahme an einem Kursus über die in Abschnitt IV d) der Weiterbildungsordnung für den Fachtierarzt für Schweine aufgeführten Sachgebiete,
2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Fakultäten und Hochschulen,
3. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Senats,
4. Teilnahme am Kontaktstudium der Universität Gießen,
5. eine Tätigkeit an einer staatlichen Klinik, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schweinekrankheiten befaßt,
6. Teilnahme an einem Seminar für Tropenveterinärmedizin.

V. Wissensstoff:

Als Voraussetzung für die Anerkennung als Fachtierarzt ist ein durch praktische Anschauung und Erfahrung erweitertes Grundwissen auf allen wesentlichen Gebieten der tierärztlichen Praxis nachzuweisen, jedoch unter Verzicht auf ausgesprochene Spezialkenntnisse in den besonderen Wissensgebieten der auf einzelne Tiergattungen spezialisierten Fachtierärzte.

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken oder tierärztliche Bildungsstätten
2. tierärztliche Allgemeinpraxis
3. Fachtierarzt für Kleintiere im Falle des Abschnittes IV, Ziffer 1 d)
4. andere Institute und Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziffer 2 der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 8 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung mindestens 5 Jahre in eigener Praxis tätig gewesen ist und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis der Teilnahme an je 3 mindestens 5-tägigen Fortbildungslehrgängen, wahlweise u. a. Rinder-, Schweine- und Kleintierkrankheiten, Fortpflanzungsstörungen, Jungtierkrankheiten und Tierernährung.
2. Nachweis der Teilnahme an mindestens 3 Fortbildungsveranstaltungen von 1- bis 2-tägiger Dauer während der letzten 3 Jahre vor der Bewerbung (gilt auch für Kontaktstudium Gießen).

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) tierärztliche Allgemeinpraxis
- b) Gemeinschafts- und Gruppenpraxen
- c) Gesundheitsdienste
- d) Industrie

Anlage 2

Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

I. **Bezeichnung:** Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

II. Aufgabenbereich:

Der Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik arbeitet auf dem Gebiet der hämatologischen, biochemischen und parasitologischen Diagnostik von Haustiererkrankungen.

III. Weiterbildungszeit: 3 Jahre**IV. Weiterbildungsgang:**

- A. 1. Tätigkeit in einer Kleintierklinik oder einer Klinik für „Innere Medizin“ der tierärztlichen Bildungsstätten 1 Jahr
2. Tätigkeit an geeigneten Instituten und Kliniklaboratorien, in denen auf hämatologischen und biochemischen Gebieten und parasitologisch gearbeitet wird 2 Jahre
- B. Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit

V. Wissensstoff:

1. Hämatologische Untersuchungsmethoden und deren klinische Interpretation
2. Biochemische Untersuchungsverfahren zur Diagnostik innerer Erkrankungen der Haustiere einschließlich der Funktionsteste innerer Organe
3. Parasitologische Diagnostik

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Medizinische Tierkliniken oder Kleintierkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Anerkannte Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik
3. Einschlägige Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Leitung von veterinärmedizinisch-diagnostischen Laboratorien
- b) Fachtierarztstätigkeit, freiberuflich und in Gemeinschafts- sowie Gruppenpraxen
- c) Wissenschaftler
- d) Industrie

Anlage 3**Fachtierarzt für Pferde****I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Pferde**II. Aufgabenbereich:**

Vorbeuge, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer, einschließlich der Überwachung der Fortpflanzung, der Fütterung und Haltung.

III. Weiterbildungszeit: 3 Jahre**IV. Weiterbildungsgang:**

- A. 1. Wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Klinik für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten 3 Jahre
oder
2. Wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Abteilung für Pferde an den Disziplinenkliniken

der tierärztlichen Bildungsstätten 2 Jahre
und Assistententätigkeit in einer Fachpraxis eines Fachtierarztes für Pferde 1 Jahr

oder

3. Tätigkeit in einer Praxis, in der vorwiegend Pferde behandelt werden, bei einem Fachtierarzt für Pferde 2 Jahre
und

Tätigkeit an einem Institut für Hufbeschlag

Institut für Mikrobiologie und Virologie

Institut für Pathologie

Institut für Röntgenologie

Institut für Parasitologie

Institut für Andrologie

Institut für Tierzucht und Tierernährung

Tiergesundheitsamt

oder an einem

Gestüt

1 Jahr

- B. Vorlage der Dissertationsschrift oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit.

V. Wissensstoff:

1. Spez. Anästhesiologie des Pferdes
2. Chirurgische Erkrankungen des Pferdes einschließlich Augenerkrankungen
3. Innere Erkrankungen des Pferdes einschließlich der gerichtlichen Tierheilkunde und der Parasitologie
4. Hufbeschlag und Hufkrankheiten
5. Röntgenologie und Strahlenschutz
6. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie des Pferdes
7. Erkrankungen der Neugeborenen, hygienische Maßnahmen in Zuchtbetrieben
8. Haltung und Fütterung von Pferden
9. Zuchttauglichkeitsprüfungen

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Zu IV. A. 1—3
Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Abteilungen für Pferde an den Disziplinenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
3. Assistententätigkeit bei einem (oder ggf. mehreren) „Fachtierarzt für Pferde“ und Tätigkeit an einem der obengenannten Institute
4. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziffer 2 der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Spezialpraxis
- b) Fachtierarzt in Pferdezüchtbetrieben
- c) Betreuer von Renn- und Vielseitigkeitsställen, Dressurställen, Springpferdeställen, Reit- und Fahrschulen, Equipen, Tragtiereinheiten der Bundeswehr
- d) Sachverständiger und Pferdesachbearbeiter von Versicherungsgesellschaften
- e) Wissenschaftler.

Anlage 4

Anlage 5

Fachtierarzt für Rinder**I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Rinder**II. Aufgabenbereich:**

Das Gebiet des „Tierarztes oder Fachtierarztes für Rinder“ umfaßt Fütterung und Haltung des Rindes, Erkennung, Behandlung und Vorbeugung der Krankheiten (Organkrankheiten, Infektionskrankheiten, parasitäre Krankheiten, Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Erbfehler und Mißbildungen) einschl. Störungen der Fortpflanzung, Geburtshilfe, künstliche Besamung und Krankheiten der Neugeborenen und Kälber.

III. Weiterbildungszeit: 3 Jahre**IV. Weiterbildungsgang:**

- A. 1. Tätigkeit an Kliniken und Institutionen, die sich mit der Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Rinderkrankheiten einschl. Geburtshilfe, Gynäkologie, Andrologie und künstlicher Besamung beschäftigen 2 Jahre
2. Tätigkeit in der Rinderpraxis bei einem „Fachtierarzt für Rinder“ oder in einem anerkannten Rindergesundheitsdienst 1 Jahr

Innerhalb dieser Zeit sollen die Bewerber in den entsprechenden Fachinstituten an folgenden Lehrgängen teilnehmen:

- a) Haltung (Technik und Hygiene), Zucht und Fütterung des Rindes (Kälber, Mastrinder, Milchkühe) 4 Wochen zu je 4 Wochenstunden
 - b) Einschlägige Infektionskrankheiten des Rindes und anderer großer Wiederkäuer hinsichtlich ihrer Ätiologie, Pathogenese, Klinik und Pathologie 4 Wochen zu je 4 Wochenstunden
 - c) parasitäre (einschl. Protozoen-) Krankheiten des Rindes 3 Wochen zu je 3 Wochenstunden
 - d) Mitwirkung bei der Sektion von Rindern
- B. Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit.

V. Wissensstoff:

Gesamtgebiet wie unter IV.

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten und Praxen von „Fachtierärzten für Rinder“
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33, Ziffer 2 der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Spezialpraxis
- b) Großtierpraxis
- c) Rinderkliniken
- d) Rindergesundheitsdienst
- e) Sterilitätsbekämpfung
- f) Wissenschaftler

Fachtierarzt für Schweine**I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Schweine**II. Aufgabenbereich:**

Erkennung, Behandlung und Vorbeugung aller Erkrankungen und Störungen sowie Haltung und Fütterung der Schweine

III. Weiterbildungszeit: 3 Jahre**IV. Weiterbildungsgang:**

- A. 1. Tätigkeit in einer Staatlichen Klinik, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schweinekrankheiten befaßt 3 Monate
 2. Tätigkeit in einem Institut, das sich mit der Diagnostik der Schweinekrankheiten befaßt 3 Monate
 3. Tätigkeit im Schweinegesundheitsdienst 3 Monate
 4. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einem einmonatigen fachbezogenen Kursus 1 Monat
- Ort und Zeitpunkt der Kurse werden rechtzeitig im „Deutschen Tierärzteblatt“ bekanntgegeben
5. Tätigkeit bei einem „Fachtierarzt für Schweine“ oder einer Institution nach IV. 1. und 3. 2 Jahre

Tätigkeit in der Allgemeinpraxis kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Auf Antrag ist eine wechselseitige Anrechnung der Ausbildungsabschnitte 1. bis 5. möglich

- B. Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit.

V. Wissensstoff:

1. Klinische Untersuchung des Schweines (mit schriftlichem Bericht)
2. Bestandsuntersuchung (mit schriftlichem Bericht)
3. Koprologische Untersuchung
4. Sektion (mit schriftlichem Bericht)
5. Anamnese
6. Stallbau, Stallbaufehler, Diagnose sowie einfache Beratung zur Abstellung
7. Fütterung (Qualität, Quantität, Fütterungstechnik, Verabreichungsformen, Trinkwasserversorgung)
Entdeckung von Fehlern wie Rentabilitätsbeeinträchtigungen und einfache Beratung zur Abstellung; schriftliche Aufstellung eines Futterplanes)
8. Betriebswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
9. Transport und Transportverluste sowie einfache Beratung zur Einschränkung der Verluste
10. Schweinezucht (Organisation, Verbandswesen, staatliche Ordnungsfunktionen, Haustier-Genetik, Rassen, Hybridisation)
11. Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -konservierung und -übertragung)
12. Operationen am Schwein einschl. Blutentnahme (Ausführung einer Operation)
13. Krankheiten: Infektionskrankheiten einschl. der anzeigepflichtigen und meldepflichtigen, Stoffwechselkrankheiten, Motilitätsstörungen, Ferkel-, Absatzferkelkrankheiten, parasitäre Krankheiten, Puerperalstörungen, Agalaktie, Mastitis, Fruchtbarkeitsstörungen, Geburtsschwierigkeiten usw.
14. Therapeutische und prophylaktische Technik
15. Ethologie (Grundlagen)

16. Tierversuch (Vorbereitung, Auswertung, gesetzliche Bestimmungen)
17. Grundlagen der Biometrie
18. Desinfektion

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 (2) der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch an dem einmonatigen Kursus zu Abschnitt IV. d) teilgenommen hat und einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Spezialpraxis
- b) Wissenschaftler
- c) Leitende bzw. tierärztliche Tätigkeit in Massenschweinehaltungsbetrieben.

Anlage 6

Fachtierarzt für Geflügel

I. Bezeichnung: Fachtierarzt für Geflügel

II. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung aller Arten von Geflügelzuchten und -haltungen sowie von Wild-, Zier- und Zoovögeln

III. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Tätigkeit in den unter Abschnitt VI. aufgeführten Instituten, die den unter Abschnitt II. definierten Aufgabenbereich umfaßt 2 Jahre
 - a) Sektionstechnik (patholog.-anatomisch und Diagnostik)
 - b) parasitologische, histologische, mikrobiologische, haematologische und klinisch-chemische Diagnostik
 - c) Beurteilung von Futtermitteln sowie Untersuchungen auf schädliche Inhaltsstoffe
 - d) vierwöchiges Praktikum während der Brut- und Aufzuchtperiode in einer Geflügelhaltung mit Brüterei
 - e) einwöchiges Praktikum in einer Geflügelschlachtere
2. Praktische tierärztliche Betreuung von Geflügelhaltungen bei einem Fachtierarzt für Geflügel, den Gesundheitsdiensten oder Instituten mit Außendienst 1 Jahr
- B. Vorlage der Dissertation und mindestens einer qualifizierten fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit

V. Wissensstoff (auf das Geflügel bezogen):

Anatomie, Histologie
 Pathomorphologie
 Physiologie und Ernährung einschließlich Futtermittelkunde
 Krankheiten von Haus-, Wild- und Zoogeflügel
 Geflügelzucht und -haltung
 Hygiene
 Management der Geflügelwirtschaft

Klinische und Laboratoriumsdiagnostik
 Prophylaxe und Therapie
 Chirurgie
 Schlachthygiene
 Einschlägige Rechtsmaterie
 Gutachtertätigkeit

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 (2) der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Spezialpraxis
- b) freiberufliche oder angestellte Tätigkeit in der laufenden Betreuung, Prophylaxe und Therapie in Geflügelhaltungen jeglicher Art
- c) Tätigkeit in staatlichen oder nichtstaatlichen diagnostischen Geflügellaboratorien
- d) Tätigkeit in Geflügelschlachtereien und Geflügelverarbeitungsbetrieben
- f) Tätigkeit in wissenschaftlichen Instituten

Anlage 7

Fachtierarzt für Kleine Haustiere

I. Bezeichnung: Fachtierarzt für Kleine Haustiere

II. Aufgabenbereich:

Fachtierärztliche Betreuung der in Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Tierarten, die nicht als landwirtschaftliche oder industrielle Nutztiere gehalten werden.

III. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Tierkliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit Kleintieren befaßt 3 Jahre
 Wird die Fachausbildung an Disziplinen-Kliniken erworben, so soll sie in der Inneren Medizin und in der Chirurgie mindestens 1 Jahr umfassen. Anstelle einer Chirurgischen Klinik kann die Tätigkeit in einer Geburtshilflichen Klinik angerechnet werden
 oder
 2. Tätigkeit wie oben 2 Jahre
 und
 Assistententätigkeit in der Praxis eines Fachtierarztes für Kleintiere 1 Jahr
- B. Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit

V. Wissensstoff:

Gesamtgebiet wie unter IV. einschließlich Laboratoriums- und Röntgendiagnostik

VI. Weiterbildungsstätten:

Die Weiterbildung erfolgt:

1. An Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten und in Praxen von Fachtierärzten für Kleintiere
2. In anderen Instituten des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziffer 2 der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch die Nachweise gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Freie Fachpraxis
- b) Kleintierkliniken
- c) Wissenschaftler
- d) Industrie.

Anlage 8**Fachtierarzt für Chirurgie****I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Chirurgie**II. Aufgabenbereich:**

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der chirurgischen Erkrankungen und Augenkrankheiten der Haustiere einschließlich der Huf- und Klauenkrankheiten sowie des Hufbeschlages.

III. Weiterbildungszeit: 3 Jahre**IV. Weiterbildungsgang:**

- A. 1. Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer chirurgischen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte 3 Jahre *)
oder
2. Tätigkeit wie oben 2 Jahre *)
und
Assistententätigkeit in der Fachpraxis eines Fachtierarztes für Chirurgie 1 Jahr
- B. Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit

V. Wissensstoff:

Gesamtgebiet der Veterinärchirurgie einschl. Röntgendiagnostik, Augenheilkunde und Hufbeschlag entsprechend dem Aufgabenbereich wie unter Abschnitt II.

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gemäß § 33 Ziffer 2 der Berufsordnung anerkannt sind
3. Fachpraxis eines Fachtierarztes für Chirurgie.

*) Bei Tätigkeiten als wiss. Mitarbeiter in Bildungsstätten mit Tierartenkliniken sind die 3 bzw. 2 Jahre auf diese aufzuteilen.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Fachpraxis
- b) Wissenschaftler
- c) Industrie.

Anlage 9**Fachtierarzt für Innere Medizin****I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Innere Medizin**II. Aufgabenbereich:**

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der inneren Erkrankungen der Haustiere einschließlich der Infektions-, parasitären und Hautkrankheiten.

III. Weiterbildungszeit: 3 Jahre**IV. Weiterbildungsgang:**

- A. 1. Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Klinik für Innere Medizin einer tierärztlichen Bildungsstätte 3 Jahre *)
oder
2. Tätigkeit wie oben 2 Jahre *)
und
Assistententätigkeit in der Fachpraxis eines Fachtierarztes für Innere Medizin 1 Jahr
- B. Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit

V. Wissensstoff:

Gesamtgebiet der Inneren Medizin einschl. Laboratoriums- und Röntgendiagnostik

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken der Inneren Medizin und Tierartenkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Praxen von Fachtierärzten für Innere Medizin
3. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Fachpraxis
- b) Wissenschaftler
- c) Industrie.

*) Bei Tätigkeiten als wiss. Mitarbeiter in Bildungsstätten mit Tierartenkliniken sind die 3 bzw. 2 Jahre auf diese aufzuteilen.

Anlage 10**Fachtierarzt für Hygiene****I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Hygiene**II. Aufgabenbereich:**

Die Aufgabe des Fachtierarztes für Tierhygiene ist die Gesunderhaltung und Leistungssteigerung aller landwirtschaftlichen Nutztiere durch Schaffung möglichst optimaler Umweltbedingungen.

III. Weiterbildungszeit:

	3 Jahre
im Falle IV. A. 2.	4 Jahre
im Falle IV. A. 3.	5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Tätigkeit in einem Institut für Tierhygiene 2 Jahre
 und
 Kleintiergesundheitsdienst
 Schweinegesundheitsdienst
 Rindergesundheitsdienst
 Abwasserbiologische Anstalt je 2 Monate
 angewandte Tierhygiene bei einem Fachtierarzt für Tierhygiene 4 Monate
 oder
 2. eine ausschließliche Tätigkeit in der angewandten Tierhygiene 4 Jahre
 oder
 3. eine überwiegende Tätigkeit in der angewandten Tierhygiene innerhalb tierärztlicher Arbeitsbereiche 5 Jahre
- B. Für die Bewerber nach IV. 2. und IV. 3. ist die regelmäßige Teilnahme an einem einschlägigen 4wöchigen Weiterbildungskursus obligatorisch.
- C. Vorlage der Dissertation und von mindestens zwei qualifizierten fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten

V. Wissensstoff:

- Der Einfluß der unbelebten Krankheitsfaktoren (Elementarfaktoren: Atmosphäre, Wasser, Boden) auf die Gesunderhaltung und Leistung der landwirtschaftlichen Nutztiere
- Der Einfluß der einzelnen Komponenten der Atmosphäre, wie Strahlen, chemische Zusammensetzung der Luft, physikalische Eigenschaften der Luft auf die Gesundheit und Leistung der Tiere
- Bedeutung des Wassers, bakteriologische und chemische Wasseruntersuchung, Härte des Wassers, Wassergewinnung, Wasserversorgung
- Bedeutung des Bodens, Bodenmikroorganismen, filtrierende Kraft des Bodens, Boden als Klimafaktor, Boden als Baugrund
- Stall als Lebensraum der Tiere, Stallbau, Baustoffe, Wärmedämmung der Baustoffe, Wärmehaushalt des Stalles, Mikroklima des Stalles
- Ethologische Gesichtspunkte für Umweltgestaltung; Tierschutz
- Aufstallungssysteme, Stalleinrichtung, Entmistungssysteme, Geruchs- und Lärmbelästigung und -beseitigung, Fütterungstechnologie, Fütterungshygiene, Zusatzstoffe-, Be- und Entlüftung des Stalles, Belüftungssysteme, Berechnung der Belüftungsintensität, Klimatisierung des Stalles, schädliche Stallgase, Stalldesinfektion, Desinfektionsverfahren und Desinfektionsmittel
- Weidehygiene
- Grundkenntnisse über Abwasser, seuchenhygienisch unbedenkliche Kot- und Schlammverwertung
- Impfprophylaxe, Medikationen
- Meßgeräte für die Feststellung und Beurteilung des Stallklimas

- Die Wechselbeziehungen zwischen unbelebter Umwelt und Leistung der Tiere. Die Bedeutung einer optimalen Umweltgestaltung je nach Alter und Nutzungsziel für die Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung

VI. Weiterbildungsstätten:

- Institute für Tierhygiene an den tierärztlichen Bildungsstätten sowie entsprechende Institute der landwirtschaftlichen Bildungsstätten, Tierversuchsdienste, Fachtierärzte für Tierhygiene
- Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung durch die Deutsche Tierärzteschaft anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 5 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch die Bedingungen der Abschnitte IV. B. und IV. C. erfüllt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- Wissenschaftler
- im Rahmen nationaler und internationaler Organisationen zur Steigerung und Verbesserung der tierischen Produktion
- landwirtschaftliche Veredelungswirtschaft sowie Zuchtorganisationen, Erzeuger- und Beratungsringe
- industrielle Großbetriebe
- Tiergesundheitsdienste
- freie Fachpraxis

Anlage 11**Fachtierarzt für Ernährung und Diätetik****I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Ernährung und Diätetik**II. Aufgabenbereich:**

Die Aufgaben des Fachtierarztes für Tierernährung und Diätetik umfassen die ernährungsphysiologischen, fütterungstechnischen und ökonomischen Aspekte der Fütterung von Haus- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung der Fehlernährung und ihrer Diagnostik sowie der Diätetik kranker Tiere.

III. Weiterbildungszeit:

	3 Jahre
im Falle IV. A. 2.	4 Jahre
im Falle IV. A. 3.	5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Tätigkeit in einem Institut für Tierernährung oder Ernährungsphysiologie 2½ Jahre
 und
 in der angewandten Tierernährung ½ Jahr
 oder
 2. eine vierjährige ausschließliche Tätigkeit in der angewandten Tierernährung einschließlich einschlägiger Industriezweige
 oder
 3. eine mindestens 5jährige überwiegende Tätigkeit in der angewandten Tierernährung innerhalb tierärztlicher Arbeitsbereiche
- B. Für die Bewerber nach IV. 2. und 3. ist die regelmäßige Teilnahme an einem 4wöchigen Weiterbildungskursus obligatorisch.

- C. Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit

Anlage 12

V. Wissensstoff:

1. Tierische Produktion unter besonderer Berücksichtigung der genetischen und ökonomischen Zusammenhänge
2. Ernährungsphysiologie, Verdauung und Stoffwechsel der Nährstoffe bei verschiedenen Tierarten
3. Futtermittelkunde: Wirtschaftseigene Grundfuttermittel (Einzelkomponenten und Mischfüttertypen), Zusatzstoffe, Konservierung, Bearbeitung und Bewertung von Futtermitteln, natürliche und unnatürliche Begleitstoffe von Futtermitteln und ihre Schädlichkeiten, gesetzliche Regelungen über den Verkehr mit Futtermitteln
4. Planung und Beurteilung von Futterrationen, differenziert nach Tierarten einschließlich Fütterungstechnik
5. Planung, Durchführung und Auswertung von Tierversuchen, Versuchstierhaltung
6. Allgemeine Haltungs- und Fütterungshygiene; Tierschutz
7. Einfluß der Ernährung auf die Entstehung von Krankheiten und Fruchtbarkeitsstörungen sowie auf die Qualität vom Tier stammender Lebensmittel
Diagnostik von Ernährungsschäden
Fütterungsprophylaxe
8. Ernährung des kranken Tieres (Diätetik)
9. Herstellung, Indikation und Einsatzmöglichkeiten von Fütterungsarzneimitteln einschl. Trinkwassermedikation

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Tierernährung oder Ernährungsphysiologie an den tierärztlichen oder landwirtschaftlichen Bildungsstätten sowie entsprechenden Instituten der Max-Planck-Gesellschaft oder Bundesforschungsanstalten und einschlägige Institute, Tiergesundheitsdienst, Fachtierärzte für Ernährung und Diätetik, Industrie
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie gem. § 33, Ziff. 2. der Berufsordnung durch die Deutsche Tierärzteschaft anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 5 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch die Bedingungen der Abschnitte IV. B. und IV. C. erfüllt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) im Rahmen nationaler und internationaler Organisationen zur Steigerung der Weltnahrungsproduktion
- b) in der landwirtschaftlichen Veredelungswirtschaft sowie in Zuchtorganisationen, Erzeuger- und Beratungsringen
- c) Chemische und Futtermittelindustrie
- d) in Tiergesundheitsdiensten und Besamungsvereinigungen
- e) freie Fachpraxis
- f) Wissenschaftler

Fachtierarzt für Zuchthygiene und Besamung

I. Bezeichnung:

Fachtierarzt für Zuchthygiene und Besamung

II. Aufgabenbereich:

Aufrechterhaltung, Steigerung und Steuerung der Fruchtbarkeit der Nutztiere durch zuchthygienische und therapeutische Maßnahmen einschließlich der Besamung

III. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Tätigkeit an den in Abschnitt VI Ziffer 1 genannten Weiterbildungsstätten 2 Jahre
2. Spezialistische Tätigkeit an den in Abschnitt VI Ziffer 2 genannten einschlägigen Institutionen und/oder Instituten 2 Jahre
- B. Vorlage der Dissertation und von qualifizierten fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten

V. Wissensstoff:

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich der Erbpathologie
2. Besamung
3. Jungtier- und Euterkrankheiten, jedoch nur, soweit sie direkte Beziehungen zu Ziffer 1 haben

VI. Weiterbildungsstätten:

1. zu Abschnitt IV. 1
Einschlägige Institutionen der tierärztlichen Bildungsstätten oder einschlägige, von Fachtierärzten für Zuchthygiene und Haustierbesamung geleitete Institute sowie andere Institute des In- und Auslandes, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gemäß § 33 Ziffer 2 der Berufsordnung anerkannt sind
2. zu Abschnitt IV. 2
Einschlägige Institutionen der tierärztlichen Bildungsstätten, Besamungsstationen und Gesundheitsdienste.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 4 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 4 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch die Nachweise gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Leiter von Besamungsstationen
- b) Beratender Zuchthygieniker in Tierzucht, Tierproduktion und Besamungsgenossenschaften
- c) Industrie
- d) freie Fachpraxis oder im Vertragsverhältnis (Betriebstierarzt)

Anlage 13

Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene

I. Bezeichnung: Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene

II. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet umfaßt den gesamten Bereich der Entwicklung, Beratung, Überwachung und Gutachter-tätigkeit bei der Herstellung, der Be- und Verarbeitung und sonstigen Behandlung von Lebensmitteln einschließlich der Technologie und Betriebs-hygiene.

III. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Praktische Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Institut gem. VI. Ziffer 1. zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Lebensmittelhygiene 2 Jahre
2. praktische Tätigkeit in Verarbeitungsbetrieben für Lebensmittel tierischer Herkunft gem. VI. Ziffer 2. 6 Monate
3. praktische Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung gem. VI. Ziffer 3. 6 Monate
- B. Vorlage der Dissertation oder mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit
- C. Aus anderen Fachtierarzt- und sonstigen, auch im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufenden einschlägigen Weiterbildungszeiten können auf Antrag angerechnet werden:
 1. 6 Monate praktische Tätigkeit auf einem Schlachtviehmarkt oder einer schlachtviehmarktähnlichen Einrichtung, einem öffentlichen Schlachtbetrieb und Fleischmarkt oder einer fleischmarktähnlichen Einrichtung sowie in Kühl- und Gefriereinrichtungen
 2. 6 Monate Institutstätigkeit zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Fleischhygiene
 3. 6 Monate praktische Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung, insbesondere auf dem Gebiet der Fleischhygiene
 4. Die einschlägige Vorbereitungs- und Prüfungszeit, die sich aus der Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst ergibt

V. Wissensstoff:

1. zu IV. A. 1.:
Die zweijährige Tätigkeit soll sich auf anatomische, physiologische, pathologische, organoleptische, mikrobiologische, histologische, serologische und biochemische Untersuchungen von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Milch, Milcherzeugnissen, Geflügel und Wild, Fischen und Eiern erstrecken
2. zu IV. A. 2.:
Vertiefung der unter 1. gewonnenen Kenntnisse unter praktischen Verhältnissen, insbesondere in der Technologie, Betriebshygiene sowie Maschinen- und Gerätekunde
3. zu IV. A. 3.:
Aneignung von Erfahrungen in der praktischen Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Betriebshygiene

Die theoretische und praktische Weiterbildung schließt die Kenntnisse der einschlägigen Rechtsmaterie ein

VI. Weiterbildungsstätten:

1. zu IV. A. 1.:
Spezialinstitut einer Universität oder Hochschule, Forschungsanstalt oder gleichartiges Institut, z. B. Veterinäruntersuchungsamt — fachtierärztlich geleitetes Lebensmittellaboratorium
2. zu IV. A. 2.:
Fleischwaren- oder Fleischfeinkostfabrik, Fischverarbeitende Industrie, Meierei
3. zu IV. A. 3.:
Veterinäramt oder Amtstierarzt mit Lebensmittelüberwachungstätigkeit
4. Entsprechende einschlägige Institution des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 (2) der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Wissenschaftler
- b) Geschäftsführer oder wissenschaftlicher Berater in der Lebensmittelindustrie
- c) Veterinärverwaltung
- d) amtlich anerkannter Sachverständiger

Anlage 14

Fachtierarzt für Milchhygiene**I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Milchhygiene**II. Aufgabenbereich:**

1. Fachtierärztliche Betreuung der Milchtierherden hinsichtlich der Biotechnik des Milchentzuges, des Gesundheitszustandes der Milchdrüse und der hygienischen Bedingungen bei der Gewinnung, Behandlung und dem Transport der Rohmilch
2. Beratung und Überwachung bei der Be- und Verarbeitung der Milch
3. Laboratoriumstechnische Bestimmung der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch, Trinkmilch und Milchprodukte.

III. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Tätigkeit in einem milchhygienischen Forschungsinstitut:
 - a) Physiologie und Pathologie der Laktation 4 Monate
 - b) Medizinische Mikrobiologie und Toxikologie 3 Monate
 - c) Lebensmittelbiologie 3 Monate
 - d) Lebensmittelbiochemie 3 Monate
 - e) chemisch-physikalische Arbeitsweisen 2 Monate
2. Tätigkeit in einem milchwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetrieb, Herstellung von Trinkmilch, Trockenmilch, Butter, Sauer- milchprodukten, Käse, Eiscreme usw. unter besonderer Berücksichtigung der betriebseigenen Labor- kontrolle 6 Monate
3. Tätigkeit in einem anerkannten Rindergesundheitsdienst (Milch- hygienedienst, Futergesundheits- dienst) 6 Monate
4. Tätigkeit in einem einschlägigen Untersuchungsinstitut 9 Monate
oder
5. Tätigkeit wie oben 6 Monate
und
6. Tätigkeit bei einem Fachtierarzt für Milchhygiene 3 Monate
- B. Vorlage der Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit

V. Wissensstoff:

Gesamtgebiet wie unter IV.

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Institutionen für Milchhygiene an veterinärmedizinischen Bildungsstätten und Forschungsanstalten
Staatliche Veterinäruntersuchungsämter mit milchhygienischen Abteilungen
Groß-Molkereien mit Zentrallaboratorium unter wissenschaftlicher Leitung
Fachtierarzt für Milchhygiene
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit diese seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Wissenschaftler
- b) Rindergesundheitsdienst (Milchhygienedienst/ Eutergesundheitsdienst)
- c) Milchhygienische Untersuchungsinstitute
- d) Wissenschaftlicher Berater in der Milchwirtschaft

Anlage 15

Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen

- I. **Bezeichnung:** Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen

II. Aufgabenbereich:

Leitung, Beratung und Begutachtung

1. in der Technik, Organisation und Betriebswirtschaft von Schlachthanlagen einschl. Geflügelschlachthanlagen, Schlachtviehmärkten, Kühl- und Gefrierhäusern, Fleischmärkten, Zerlegebetrieben, Fleischuntersuchungsämtern und deren Nebeneinrichtungen
2. im Bau dieser Anlagen
3. in der Hygiene, Untersuchung, Zerlegung und beim Transport des in diesen Anlagen vermarkteten, erschlachteten, gekühlten, gefrorenen, zerlegten und transportierten Fleisches sowie der Schlachttierlebensuntersuchung in den Vermarktungs- und Schlachtbetrieben

III. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Hauptamtliche praktische Tätigkeit auf einem Schlachtviehmarkt oder einer schlachtviehmarktähnlichen Einrichtung, einem öffentlichen Schlachtbetrieb und Fleischmarkt oder einer fleischmarktähnlichen Einrichtung sowie in Kühl- und Gefrieranlagen 2 Jahre
 2. Hauptamtliche Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Institut gem. VI. 2. zum Erwerb praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Fleischhygiene 6 Monate
 3. Hauptamtliche praktische Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung, insbesondere auf dem Gebiet der Fleischhygiene 6 Monate
- B. Ferner ist der Nachweis über den Besuch von zwei Seminaren für leitende Tätigkeiten an

Schlachthöfen, welche von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Schlacht- und Viehhofwesen oder dem Bundesverband der Deutschen Gemeindetierärzte in Verbindung mit den tierärztlichen Bildungsstätten oder Gemeindeverbänden durchgeführt werden, zu erbringen.

- C. Eine weitere Voraussetzung ist die erfolgreich abgelegte Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst.

- D. Aus anderen Fachtierarzt- und sonstigen, auch im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufenen einschlägigen Weiterbildungszeiten können auf Antrag angerechnet werden:

1. 6 Monate Institutstätigkeit und
6 Monate Tätigkeit in der praktischen Lebensmittelüberwachung aus dem Weiterbildungsgang für den „Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene“
2. 3 Monate Tätigkeit zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Fleischhygiene in einem Veterinäruntersuchungsamt, wissenschaftlichen Institut einer Hochschule oder Universität oder einem Institut einer Forschungsanstalt
3. Die einschlägige Vorbereitungs- und Prüfungszeit, die sich aus der Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst ergibt.

V. Wissensstoff:

Zu IV. A. 1.:

Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Fleischhygiene und Lebensmittelhygiene

Die theoretische und praktische Weiterbildung schließt die Kenntnisse der einschlägigen Gesetzgebungs- und Rechtsmaterie ein

Verwaltungs- und Betriebswirtschaft

Einzelgebiete: die Rechtsgruppen der Schlachthöfe, Gemeindeordnungen, Satzungen, Betriebsordnungen, Polizeiverordnungen

Die Grundlagen einer wirtschaftlichen Schlachthofbetriebslehre unter Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Veterinärhygiene und Verwaltungswirtschaft

Das Kassen- und Gebührenwesen und seine Kontrollmaßnahmen

Der Haushaltsplan der Schlachthöfe und die Haushaltssatzungen der Gemeinden

Die Haushalts- und Vermögensbuchführung, Rechnungslegung und Abschlußtechnik, Selbstkostenrechnung, unter besonderer Berücksichtigung der Führung und Auswertung der Betriebsabrechnung (Betriebsabrechnungsbogen)

Die Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaft, Ernährungswirtschaft und Marktregelung

Das Arbeits- und Sozialrecht, das Tarifrecht, die Berufsgenossenschaft, die Gewerbeaufsicht und Unfallverhütung

Die allgemeine Statistik und die spezielle Statistik der Schlacht- und Viehhöfe, Betriebsanalyse, Betriebsvergleiche, Betriebskontrolle, Verwaltungsberichte

Die Organisation einer Schlachthofverwaltung

Der Kessel- und Maschinenbetrieb, der Betrieb der Kühl- und Gefrieranlagen

Die Grundzüge des Schlachthof- und Viehhofbaues und seiner technischen Einrichtungen einschl. von Spezialschlachthanlagen, -Geflügelschlachthanlagen

Zu IV. A. 2.:

Die Ausbildung soll sich auf anatomische, physiologische, pathologische, organoleptische, mikrobiologische, histologische und biochemische Untersuchungen des Fleisches erstrecken, wobei auch physikalische Untersuchungen im Rahmen der Kontaminie-

rung und Dekontaminierung des Fleisches durch radioaktive Stoffe zu berücksichtigen sind

Für die Betriebshygiene sind die entsprechenden Untersuchungsverfahren und ihre Auswertung zu berücksichtigen

Zu IV. A. 3.:

Vertiefung der während der praktischen Ausbildung auf dem Schlachtviehmarkt, Schlachthof und Fleischmarkt sowie in den Kühl- und Gefrieranlagen erworbenen Kenntnisse unter den Bedingungen der Betriebspraxis in der Wirtschaft

Der Fleischhygieniker muß Erfahrungen und Kenntnisse im Lebensmittelrecht bei der Zerlegung, Bearbeitung, Behandlung, Konservierung, beim Transport usw. von Fleisch und Fleischwaren in Fleischwarenfabriken und Handwerksbetrieben u. a. m. — Teilgebiet der Lebensmittelhygiene — vermittelt bekommen

Lebensmittelrecht

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Zu IV. A. 1:

Tierärztlich geleitete öffentliche Schlachtviehmärkte oder schlachtviehmarktähnliche Einrichtungen, öffentliche Schlachtbetriebe und Fleischmärkte

Stehen diese Einrichtungen nicht unter tierärztlicher Leitung, so entscheiden die zuständige Tierärztekammer und der Aussprache-Ausschuß über die dann anzurechnenden Ausbildungszeiten

2. Zu IV. A. 2:

Wissenschaftliche Institutionen einer Hochschule oder Universität, Bundesgesundheitsamt Berlin, Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach, Staatliche Veterinäruntersuchungsämter oder ähnliche anerkannte amtliche Untersuchungsstellen

3. Zu IV. A. 3:

Veterinäramt oder Amtstierarzt mit praktischer Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung

4. Die unter IV. B. genannten Seminare

5. Entsprechende einschlägige Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gemäß § 33 Ziffer 2 der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung kann der Fachtierarzttitel unter Nachweis des in Abschnitt V. genannten Wissensstoffes vor dem Fachausschuß ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen verliehen werden an Tierärzte, die

a) hauptamtlich 4 Jahre als Schlachthofleiter oder Obertierarzt als Vertreter des Schlachthofleiters oder

b) hauptamtlich 6 Jahre als Sachgebietsleiter an einem öffentlichen Schlachtbetrieb mit Schlachtviehmarkt oder einer schlachtviehmarktähnlichen Einrichtung tätig gewesen sind, jedoch den Besuch von 2 Seminaren gem. IV. D. nachweisen

Als Sachgebiete gelten die in den Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen der Schlacht- und Viehhöfe abgegrenzten selbständigen Gebiete.

Anmerkungen:

Will der „Fachtierarzt für Fleischhygiene und Schlachthofwesen“ zusätzlich den Titel eines „Fachtierarztes für Lebensmittelhygiene“ erwerben, so sind aus dem vorstehenden Weiterbildungslehrgang folgende Weiterbildungszeiten anrechenbar (s. auch „Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene“):

- a) 12 Monate gem. Abs. IV. A. 1.
- b) 6 Monate gem. Abs. IV. A. 2.
- c) 6 Monate gem. Abs. IV. A. 3.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

Leitung von Schlacht- und Viehhöfen, von Fleischmärkten der Gemeinden und der Privatwirtschaft

Sachverständiger in internationalen Organisationen, z. B. EWG-Wissenschaftler

Leitender Hygieniker oder amtlich anerkannter Sachverständiger in privaten oder genossenschaftlichen Schlachtbetrieben, Fleischwarenfabriken, Handelsketten und Schlachtviehversicherungsunternehmen

Amtlich anerkannter Sachverständiger in der Vieh- und Fleischwirtschaft

Sachverständiger in Planungsbüros für Bauten der Ernährungswirtschaft.

Anlage 16

Fachtierarzt für Mikrobiologie

I. Bezeichnung: Fachtierarzt für Mikrobiologie

II. Aufgabenbereich:

Diagnostik und Forschung auf allen Teilgebieten der Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie)

III. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. wissenschaftliche Tätigkeit an den unter VI. genannten Institutionen 3 Jahre
- 2. praktische Tätigkeit in der angewandten Mikrobiologie gem. VI. b. 1 Jahr
- B. Vorlage der Dissertation oder einer fachbezogenen qualifizierten Arbeit

V. Wissensstoff:

Gesamtgebiet der Mikrobiologie (Bakteriologie, Mykologie, Virologie)

VI. Weiterbildungsstätten:

- a) Einschlägige Institutionen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
- b) Veterinäruntersuchungsämter bzw. Tiergesundheitsämter gelten als gleichwertig, sofern eine Abteilung vorhanden ist, die sich mit einschlägigen Untersuchungen befaßt
- c) Tätigkeiten an anderen staatlichen, kommunalen oder privaten mikrobiologischen, pathologisch-anatomischen, physiologisch-chemischen oder pharmakologischen Instituten und Laboratorien werden bis zu einem Jahr angerechnet
- d) Abweichend von den Punkten b) und c) können hinsichtlich der vorgeschriebenen Weiterbildungsstätten in besonders gelagerten und begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden
- e) Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziffer 2. der Berufsordnung anerkannt werden

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 4 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 4 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

Wissenschaftlicher bzw. Leiter der unter Abschnitt VI. genannten Institute und Institutionen.

Anlage 17**Fachtierarzt für Pathologie****I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Pathologie**II. Aufgabenbereich:**

Der Fachtierarzt für Pathologie ist ausgewiesen durch Spezialkenntnisse in der Feststellung und Deutung krankhafter Prozesse bei Haustieren, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden. Weitere wesentliche Aufgabengebiete sind Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Untersuchungen im Rahmen der Grundlagenforschung und der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

III. Weiterbildungszeit: 5 Jahre**IV. Weiterbildungsgang:**

A. Ganztägige Tätigkeit, im Regelfall in einem planmäßigen Anstellungsverhältnis an einer der in Abschnitt VI. Ziffer 1. genannten Ausbildungsstätten 3 Jahre

Für die restliche Weiterbildungszeit von zwei Jahren bestehen folgende Auswahlmöglichkeiten:

1. Fortsetzung der Weiterbildung an den unter Abschnitt VI. Ziffer 1. genannten Ausbildungsstätten bis zu 2 Jahren
2. Weiterbildung an Ausbildungsstätten, die in Abschnitt VI. Ziffer 2. aufgeführt sind bis zu 2 Jahren
3. Weiterbildung an Instituten, die in Abschnitt VI. Ziffer 3. aufgeführt sind bis zu 1 Jahr

B. Vorlage von zwei einschlägigen wissenschaftlichen Publikationen aus dem Fachgebiet Pathologie und der Dissertation

V. Wissensstoff:

Nachweis einer mindestens 3jährigen Tätigkeit in der Durchführung und Beurteilung von Obduktionen einschließlich histologischer Untersuchungen und epikritischer Auswertungen mit zahlenmäßig belegten Angaben

a) Obduktionstätigkeit

Die Obduktionen müssen sich auf sämtliche Haustierspezies und die üblicherweise verwendeten Versuchstiere erstrecken, wobei sich die prozentuale Verteilung der einzelnen Spezies nach den Gegebenheiten des jeweiligen Instituts ermißt. Die Weiterbildung in der Obduktionstätigkeit soll zu einer völligen Beherrschung der verschiedenen Sektionstechniken und der pathologisch-anatomischen Diagnostik führen. Insbesondere hat sich die Weiterbildung auch auf genaue Kenntnisse über Obduktionsinstrumentarium, sachgemäße Tötungsmethoden, Vorbereitung einer Obduktion, Tierkörperbeseitigung nach der Sektion, Infektionsvorbeugung, Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Asservierung für ergänzende histologische, mikrobiologische, parasitologische und chemische Untersuchungen und auf Kenntnis der einschlägigen Rechtsfragen und Verwaltungsvorschriften zu erstrecken

b) Mikroskopische Diagnostik

Nachweis über maßgebliche Mitwirkung bei der Herrichtung und der diagnostischen Auswertung von bioptischen und asservierten Präparaten einschließlich Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Angaben. Im Rahmen dieser Weiterbildung sind Kenntnisse in der mikroskopisch-anatomischen Technik einschließlich Apparate-

kunde und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden zu erwerben

- c) Belegbare Kenntnisse in der Erstattung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer Befunderhebungen
- d) Nachweis von Kenntnissen in der Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Tierschutzbestimmungen

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Pathologische Institute der Tierärztlichen Fakultäten und Hochschulen, Pathologische Abteilungen in Veterinäruntersuchungsämtern und Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung, soweit sie unter Leitung eines Fachpathologen stehen und uneingeschränkt allgemeine pathologisch-morphologische Diagnostik betreiben (für eine Zeitdauer bis zu 5 Jahren anerkannt)
2. Andere Pathologische Institute bzw. Laboratorien, etwa solche in Bundes- und Bundesforschungsanstalten, Tropeninstituten, Human-pathologischen Instituten, Pathologischen Abteilungen der Industrie, soweit sie unter Leitung eines veterinär- oder humanmedizinischen Fachpathologen stehen (für eine Zeitdauer bis zu 2 Jahren anerkannt)
3. Institute für Mikrobiologie, Pharmakologie, Physiologie, Lebensmittelkunde, Geflügelkunde, Schlachthofwesen, Anatomie, Biochemie, Hämatologie und klinische Pathologie (für eine Zeitdauer bis zu einem Jahr anerkannt)
4. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung anerkannt werden.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 5 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch die in Abschnitt IV. B. geforderten Nachweise erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Industrie
- b) Fachtierarzt für Pathologie an Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern etc.
- c) Wissenschaftler
- d) freie Fachpraxis.

Anlage 18**Fachtierarzt für Parasitologie****I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Parasitologie**II. Aufgabenbereich:**

Die Erkennung, Epizootologie, Behandlung und Vorbeugung von Parasitosen der Haus- und Wildtiere, der Süßwasserfische und Bienen (Protozoologie, Helminthologie und Entomologie) sowie die tierexperimentelle Parasitologie

III. Weiterbildungszeit: 4 Jahre**IV. Weiterbildungsgang:**

- A. 1. Wissenschaftl. Mitarbeiter an einem parasitologischen Institut 3 Jahre
2. Tätigkeit als Parasitologe 1 Jahr
- B. Vorlage der Dissertation und von 2 qualifizierten fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten

V. Wissensstoff:

1. Parasitologische Diagnostik und Methodik
2. Epizootologie, Prophylaxe und Therapie von Parasitosen
3. Kenntnisse in der
 - a) allgemeinen Pathologie der Infektionskrankheiten
 - b) Hygiene
 - c) Immunologie
 - d) Toxikologie
4. das spezielle Fachgebiet des Antragstellers

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung anerkannt werden.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 4 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 4 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch die in Abschnitt IV. B. geforderten Nachweise erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Wissenschaftler
- b) Leiter von großräumigen Bekämpfungsmaßnahmen
- c) Parasitologe in den unter VI. 2. genannten Institutionen
- d) in den Gesundheitsdiensten
- e) in der Entwicklungshilfe und in der Tropenveterinärmedizin

Anlage 19**Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie**

I. Bezeichnung: Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie

II. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet Pharmakologie und Toxikologie umfaßt:

1. die Erforschung der pharmakologischen Wirkung und Pharmakokinetik von Wirkstoffen, z. B. Arzneimitteln, Futterzusatzstoffen und toxikologisch wichtigen Verbindungen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei den Tieren
2. die Mitarbeit bei der Entwicklung und Anwendung neuer Pharmaka sowie bei der Bewertung ihres therapeutischen Nutzens
3. die Beratung in der Arzneitherapie, beim Wirkstoffeinsatz und bei Vergiftungsfällen
4. die gutachtliche Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen

III. Weiterbildungszeit: 5 Jahre

IV. Weiterbildungsangang: 5 Jahre

A. Tätigkeit auf dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie, worauf eine einjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der kurativen Veterinärmedizin, insbesondere auf dem Gebiet der klinischen Arzneitherapie, anerkannt werden kann.

Auf Antrag kann die wissenschaftliche Tätigkeit an einer Institution der unter VI. 2. genannten Fach- bzw. Forschungseinrichtung bis zu einem Jahr, angerechnet werden

B. Veröffentlichungen von wenigstens drei wissenschaftlichen Originalarbeiten über pharmakologische oder toxikologische Themen bzw. Anfertigen von mindestens drei wissenschaftlich begründeten Fachgutachten und Vorlage der Dissertation

V. Wissensstoff:**1. Erwerb eingehender Kenntnisse****1.1. in den theoretischen Grundlagen:****1.11. Allgemeine Pharmakologie:**

Gesetzmäßigkeiten der Resorption, Verteilung, Wirkung, Stoffwechsel und Ausscheidung von Pharmaka und Giften

1.12. Spezielle Pharmakologie:

Wirkungsweise, Wirkungsort, Dosis-Wirkungsbeziehung, Resorption, Verteilung, Stoffwechsel und Ausscheidung der gebräuchlichen Arzneimittel einschließlich der Chemotherapeutika, der Hormone, Vitamine und auch der speziellen Wirkstoffe in der Tierernährung sowie der Pestizide und im Agrarsektor gebräuchlichen Wirkstoffe

1.13. Wichtige Gifte und ihre Antidote**1.14. Biometrische Methoden****1.15. Analyse und Bewertung pharmakologischer und toxikologischer Wirkungen****1.16. Gesetze und Verordnungen für den Umgang mit Arzneimitteln, Giften, Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie des Lebensmittel- und Milchgesetzes, Tierschutz- und Futtermittelgesetzes****1.2. in der praktischen Tätigkeit****1.21. Technik der tierexperimentellen Forschung zur Wirkungsanalyse von Arzneimitteln und Giften nach den jeweiligen Richtlinien****1.22. experimentelle Erzeugung von Krankheitszuständen beim Tier zur Wirkungsanalyse von Pharmaka****1.23. Biologische Test- und Standardisierungsverfahren****1.24. die wichtigsten enzymatischen Arbeitsmethoden****1.25. die wichtigsten hämatologischen Arbeitsmethoden****1.26. die wichtigsten teratologischen Arbeitsmethoden****1.27. die in der Pharmakologie gebräuchlichen chemischen Extraktions-, Isolierungs- und Nachweisverfahren sowie physikalische und physikalisch-chemische Meßmethoden****2. Erwerb von Kenntnissen****2.1. in der Züchtung, Haltung und Ernährung von Laboratoriumstieren und deren Krankheiten****2.2. in der Isotopentechnik****2.3. in den Grundzügen der Histologie einschließlich der Histochemie und der elektronenmikroskopischen Methoden****2.4. in den Grundzügen der elektrophysiologischen Methoden****2.5. über Stoffe, die in der Luft, im Wasser, in Lebensmitteln oder in Futtermitteln entweder als unvermeidbare Rückstände vorkommen oder wegen spezieller Wirkungen zugesetzt werden**

3. Bei der Bewertung des Nachweises für die Anerkennung ist das jeweilige Arbeitsgebiet des Antragstellers zu berücksichtigen

Anlage 20

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Anerkannte Weiterbildungsstätten und Institute sind:
 - 1.1. die einschlägigen Einrichtungen (Institute, Abteilungen, Forschungsgruppen und Einzelforscher) der vier tierärztlichen Bildungsstätten oder andere einschlägige Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 (2) der Berufsordnung anerkannt sind
 - 1.2. den unter Ziffer VI., 1, 1.1. genannten Einrichtungen gleichwertige Universitätsinstitute sowie Einrichtungen der Industrie oder wissenschaftlicher Gesellschaften, die unter der Leitung anerkannter Pharmakologen bzw. Toxikologen stehen
2. Institutionen der Grenzgebiete, die auf die Fachtierarztanerkennung bis zu einem Jahr angerechnet werden können:

staatliche oder andere wissenschaftliche anerkannte Forschungsinstitute von wissenschaftlichen Forschungsgesellschaften bzw. der Industrie folgender Fächer:

Physiologie
 Biologische Chemie
 Biophysik und Radiologie
 Mikrobiologie
 Pathologische Anatomie einschl. experimenteller Pathologie
 Pathologische Physiologie
 Anatomie
 Allgemeine und pharmazeutische Chemie sowie Agrikulturchemie
 Physikalische Chemie
 Physik
 Botanik (einschließlich Giftpflanzen)
 Pharmakognosie
 Tierernährung

VII. Übergangsbestimmungen:

1. Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch die in Abschnitt IV. B. geforderten Nachweise erbringt
2. Die Anerkennung als Fachpharmakologe der DPhG ist auf Antrag voll auf die Anerkennung als Fachtierarzt anzurechnen. Bewerbern, die diese Voraussetzung erfüllen, ist die Fachtierarztbezeichnung auf Antrag zu erteilen, sofern die in Abs. IV. a) geforderte Weiterbildungszeit nachgewiesen werden kann.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

Wissenschaftler oder Mitarbeiter in den unter Abschnitt VI. genannten Institutionen und Instituten.

Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin

I. **Bezeichnung:** Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin

II. Aufgabenbereich:

Das Aufgabengebiet des Fachtierarztes für Tropenveterinärmedizin umfaßt die Erhaltung der Tiergesundheit und Verbesserung der tierischen Erzeugung unter tropischen und subtropischen Klimabedingungen.

III. **Weiterbildungszeit:**

3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Eine mindestens 8monatige Weiterbildung in
 - a) Epizootologie, Diagnostik und Bekämpfung viraler, bakterieller und parasitärer Tropentierkrankheiten
 - b) Haltung und Ernährung sowie Züchtung und Zuchtthygiene der Nutztiere in den Tropen und Subtropen
 - c) Vermarktung von Nutztieren sowie Gewinnung und Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
 - d) Zooanthroposen
 - e) Wildtierbewirtschaftung
 - f) Fremdsprachen und Länderkunde
 2. eine mindestens 2jährige Tätigkeit als Tierarzt in tropischen / subtropischen Gebieten
- B. Vorlage der Dissertation

V. **Wissensstoff:** siehe IV. A. 1 a) — f)

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der Tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung anerkannt werden.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch den in Abschnitt IV. B. geforderten Nachweis erbringt

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

Tierärztliche Tätigkeit in tropischen und subtropischen Gebieten

Anlage 21

Fachtierarzt für Versuchstierkunde

I. **Bezeichnung:** Fachtierarzt für Versuchstierkunde

II. Aufgabenbereich:

Fachtierärztliche Betreuung der für den Tierversuch vorgesehenen und im Versuch befindlichen Tiere. Durchführung von Tierversuchen

III. **Weiterbildungszeit:**

3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Tätigkeit in einem Institut für Versuchstierkunde tierärztlicher Bildungsstätten oder in einer tierärztlichen Forschungsstätte mit versuchstierkundlicher Abteilung

oder

Tätigkeit in einer Versuchstieranlage medizinischer Bildungs- und Forschungsstätten unter Leitung eines Fachtierarztes für Versuchstierkunde oder eines entsprechenden Versuchstierspezialisten

oder

im Ausnahmefall in einem Industrieunternehmen mit selbständiger versuchstierkundlicher Abteilung unter Leitung eines Fachtierarztes für Versuchstierkunde oder eines entsprechenden Versuchstierspezialisten

2 Jahre

2. Tätigkeit in einer Institution, in der die Zucht von mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund, Schwein und Affe) unter Bedingungen betrieben wird, wie sie für Langzeitversuche notwendig sind oder in der an den genannten Tierarten und an wechselwarmen Tieren medizinisch-biologische Fragestellungen in Langzeitversuchen bearbeitet werden und die von einem Fachtierarzt für Versuchstierkunde oder einem entsprechenden Versuchstierspezialisten geleitet wird

1 Jahr

- B. Veröffentlichung von wenigstens drei wissenschaftlichen Originalarbeiten über biologisch-medizinische Fragestellungen und experimentelle Methodik und Vorlage der Dissertation

V. Wissensstoff:

Tierschutz, Anatomie, Physiologie, Zucht und Genetik, Verhaltensforschung, Ernährungswissenschaft, Hygiene, Pathologie, Klinik spontaner sowie infektiöser und parasitärer Erkrankungen, Versuchsplanung und -Auswertung, Kenntnis der wichtigsten chirurgischen, anaesthesiologischen und applikativen Techniken am Versuchstier

VI. Weiterbildungsstätten:

Für IV. A. 1. Institute für Versuchstierkunde und zentrale Versuchstieranlagen tierärztlicher und medizinischer Bildungsstätten sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Für IV. A. 2. Forschungsinstitute der Hochschule, des Bundes, der Max-Planck-Gesellschaft und der Industrie

Andere Institute und Anlagen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen sind, jedoch die in Abschnitt IV. B. geforderten Nachweise erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) leitende oder überwachende Funktion in Versuchstierzuchten
- b) leitende, überwachende oder beratende Funktion in Versuchstieranlagen im Hochschul- oder Industriebereich
- c) Sachverständiger für die Durchführung aufwendiger Tierversuche in medizinisch-klinischen, biochemischen oder ähnlichen Forschungsteams
- d) Wissenschaftler

Anlage 22**Fachtierarzt für Verhaltenskunde****I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Verhaltenskunde**II. Aufgabenbereich:**

Präventive und kurative Betreuung von Tieren in ethologisch-ökologischer, tierversychologischer Sicht.

III. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Vergleichende Verhaltenskunde in Theorie und Praxis 1 Jahr
 2. Praktische Tätigkeit im Sinne von angewandter Ethologie 2 Jahre
 - B. Vorlage der Dissertation und von mindestens 3 wissenschaftlichen fachbezogenen Originalarbeiten
- Anstelle der 3 wissenschaftlichen Originalarbeiten kann auch nur eine fachbezogene wissenschaftliche Originalarbeit vorgelegt werden, wenn diese im Inhalt den wissenschaftlichen einschlägigen Originalarbeiten gleichwertig ist

V. Wissensstoff:

Ethologie, Ökologie, Zoobiologie. vgl. Anatomie und Physiologie, Hygiene, Zuchtthygiene, Tierhaltung, Stallbau und Tierschutz, Wildbiologie

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Bildungsstätten für angewandte Ethologie, Zoologisch-Ethologische Institute, Institutionen oder tierärztliche Praxen, die sich überwiegend mit Fragen der Tierhaltung oder der Wildtierbiologie befassen
2. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Berufsordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch die Nachweise gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

Leitende oder mitarbeitende Tätigkeit

- a) an Instituten oder Institutionen, die sich mit Tierhaltung, Tierzucht oder beiden Gebieten befassen
- b) in Tiergesundheitsdiensten und Tierzucht
- c) Wissenschaft
- d) Industrie.

Anlage 23

Fachtierarzt für Strahlenkunde**I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Strahlenkunde**II. Aufgabenbereich:**

- a) Veterinärmedizinische Röntgendiagnostik und Röntgentherapie
- b) Anwendung von nuklearmedizinischen Methoden zum Zwecke der Diagnose und Behandlung von Tieren
- c) Arbeiten mit Radionukliden an Versuchstieren in Forschung und Wissenschaft
- d) ziviler Bevölkerungsschutz und ABC-Abwehr

III. Weiterbildungszeit

5 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A.) 1. a) Teilnahme an einem Radioisotopengrundkurs im Kernforschungszentrum Karlsruhe 4 Wochen
- b) Teilnahme an zwei Strahlenschutzkursen im Kernforschungszentrum Karlsruhe 4 Wochen
- c) Teilnahme an einem Kurs für Strahlenmeßtechnik im Kernforschungszentrum Karlsruhe 4 Wochen
2. Tätigkeit oder Kursus in
 - a) Röntgenographie (Aufnahme- und Entwicklungstechnik) 4 Wochen
 - b) Röntgendiagnostik (klinische Interpretation) 4 Wochen
 - c) Röntgentherapie 4 Wochen
3. Tätigkeit in einem röntgenologischen Institut der tierärztlichen Ausbildungsstätten 2 Jahre
4. Tätigkeit in einem nuklearmedizinischen Labor in Forschung oder Industrie 2 Jahre
5. Arbeiten mit einem Facharzt für Radiologie 6 Monate
- B. Entsprechend der Fachrichtung hat mit Zustimmung des Fachausschusses eine wechselseitige Anrechnung zwischen den Ausbildungsabschnitten IV. A. 3. und IV. A. 4. zu erfolgen
- C. Vorlage der Dissertation

V. Wissensstoff:

- A. 1. Grundkenntnisse in Strahlenphysik und Strahlenmeßtechnik
2. Kenntnisse im Umgang mit Strahlen sowie über Strahlenschutzmaßnahmen einschl. Dekontamination
3. Ausreichende Kenntnisse des Atomgesetzes und der 1. Strahlenschutzverordnung (SSVO 1965)
4. Symptomatik und Therapie von Strahlenschäden beim Tier
- B. 1. Grundkenntnisse in Röntgenaufnahme und Filmentwicklungstechnik
2. Interpretation von Röntgenogrammen einschl. Diagnosestellung
3. Therapeutische Anwendung von Röntgenstrahlen einschl. Berechnung der zu applizierenden Strahlendosis

*) oder nachweisliches Ausbildungs-Äquivalent.

- C. 1. Medizinisch-klinische Anwendung von Radionukliden (z. B. Blutvolumenbestimmung)
2. Allgemeine Kenntnisse über die Markierung chemischer Substanzen
3. β - und δ -Meßtechnik
4. Biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen
5. Biometrie
6. Autoradiographie
7. Anwendung von Isotopen zur Nahrungsmittelkonservierung
8. Kontaminationsgefahren und Dekontamination von Tieren und tierischen Produkten

Kenntnisse in den unter V. A. genannten Wissensgebieten sind obligatorisch. Der Wissensstoff, der unter V. B. bzw. V. C. aufgeführt ist, kann — entsprechend dem Tätigkeitsfeld — ausgewechselt werden

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Chirurgische bzw. Kleintierkliniken an den tierärztlichen Bildungsstätten
2. Schule für Kerntechnik (Kernforschungszentrum Karlsruhe)
3. Gesellschaft für Strahlenforschung (8042 Neuherberg b. München)
4. Andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung anerkannt werden.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung 3 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch an einem 3monatigen Kursus gem. Abschnitt IV. Ziffer 2, a — c teilgenommen hat und den Nachweis gem. IV. C. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Wissenschaftler
- b) Fachtierarzt in einer radiochemischen bzw. radiobiologischen Abteilung der pharmazeutischen Industrie und der Grundlagenforschung
- c) Fachtierarzt in der Verwaltung sowie auf dem Gebiete des zivilen Bevölkerungsschutzes (Fall-out)
- d) Fachtierarzt für Radiologie in der freien Praxis (Kleintier-Rennbahnpraxis)

Anlage 24

Fachtierarzt für Fische**I. Bezeichnung:** Fachtierarzt für Fische**II. Aufgabenbereich:**

1. Methodik der Untersuchung von Fischen, Diagnose von Fischkrankheiten und anderen Fischschäden
2. Teichwirtschaft, Ernährungsphysiologie der Fische und Haltungsschäden
3. Abwasserbiologie und Toxikologie im Hinblick auf Fischhaltung
4. Immunologie, Hygiene und Therapie bei Fischen
5. Produktionslehre und Schadensberechnung bei Fischgewässern

III. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang:

- A. 1. Hauptamtliche Tätigkeit an Instituten für Zoologie und Parasitologie der tierärztlichen Bildungsstätten 4 Jahre
oder
2. Hauptamtliche Tätigkeit wie oben 2 Jahre
und
Hauptamtliche Tätigkeit an einem der in Abschnitt VI unter Ziffer 2. genannten Institutionen 2 Jahre
- B. Vorlage der Dissertation, die eines der Fächer Fischkunde, Fischereibiologie oder Fischkrankheiten beinhalten muß, oder einer auf die genannten Fächer bezogenen qualifizierten wissenschaftlichen Arbeit

V. Wissensstoff:

1. Kenntnis in Fischkunde (spez. Fischanatomie und -physiologie), Fischparasitologie, Fischinfektionslehre, Hydrobiologie
2. Methodik der Untersuchung von Fischen, Fischkrankheiten und anderen Fischschäden
3. Kenntnis bio- und chemotherapeutischer Maßnahmen bei Fischschäden
4. Teichwirtschaft, Ernährungs- und Haltungsschäden mit Fütterungsproblemen
5. Toxikologische und Rückstandsprobleme im Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit und Therapie
6. Gewässerproduktion und Schadensberechnung bei Fischsterben

VI. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Zoologie und Parasitologie der tierärztlichen Bildungsstätten
2. für das 3. und 4. Ausbildungsjahr Veterinäruntersuchungsämter, Universitätsinstitute, die sich mit spezieller Diagnostik von Fischkrankheiten befassen (Mikrobiologie), Bundes- und Landesanstalten mit speziellen fischereilichen Aufgaben
3. Andere Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziffer 2. der Berufsordnung anerkannt sind.

VII. Übergangsbestimmungen:

Die Fachtierarztbezeichnung kann innerhalb einer Zeit von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Berufsordnung auf Antrag ohne die unter IV. festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden, wenn der Antragsteller 5 Jahre in dem Fachgebiet überwiegend tätig gewesen ist, jedoch einen Nachweis gem. Abschnitt IV. B. erbringt.

Derzeitige Berufsmöglichkeiten:

- a) Leitende oder mitarbeitende Tätigkeit an einem der unter Abschnitt VI. 1. und 2. genannten Institute und Institutionen
- b) Wissenschaft
- c) Industrie.

— MBL NW. 1971 S. 1809.

8053**Strahlenschutz****Tätigkeit der Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 9. 1971 — III A 5 — 8916 — (III-Nr. 13/71)

Die Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht hat im August 1971 ein eigenes Dienstgebäude in Düsseldorf, Gurlittstraße 53 a, bezogen.

Mein RdErl. v. 14. 3. 1962 (SMBl. NW. 8053) wird wie folgt geändert: In Nr. 1. werden die Worte „Haroldstraße 17 (Fernruf: 8 13 43/44)“ ersetzt durch die Worte „Gurlittstraße 53 a (Fernruf: 34 30 03—07)“.

— MBL NW. 1971 S. 1829.

8053**Strahlenschutz****Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 9. 1971 — III A.5 — 8959 — (III Nr. 14/71)

Mein RdErl. v. 9. 5. 1963 (SMBl. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Strahlenmeßstelle“ jeweils ersetzt durch die Worte „Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik“.
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Meß- und Prüfstelle für Strahlenschutz und Kerntechnik ist zu erreichen
1. während der Dienststunden
Ruf-Nr. Düsseldorf (02 11) 34 30 03—07
2. außerhalb der Dienststunden
2.1 Leiter der Meß- und Prüfstelle ORR Dr. Erlenbach
Ruf-Nr. Düsseldorf (02 11) 40 11 42
2.2 Vertreter des Leiters der Meß- und Prüfstelle ORR Dr. Ludwig, Ruf-Nr. Neuss (0 21 01) 6 47 93
2.3 RR z. A. Dipl.-Phys. Stadge
Ruf-Nr. Monheim (0 21 73) 5 19 92.“

— MBL NW. 1971 S. 1829.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Wahlkonsulat der Republik Botsuana, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 1. 10. 1971 — I A 5 — 405 a — 1/68

Die Anschrift des Wahlkonsulats der Republik Botsuana in Hamburg lautet: 2 Hamburg 6, Sternstraße 67, Telefonnummer: 9 31 / 43 11 01, Sprechzeit: Mo.—Fr. 10—12 Uhr.

— MBL NW. 1971 S. 1829.

Innenminister**Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1971 —
I C 3 / 43.306

In mehreren Fällen sind in Pässen ausländischer Arbeitnehmer Totalfälschungen von Aufenthaltserlaubnissen der Landeshauptstadt München festgestellt worden. Die Fälschungen sind offenbar mittels eines Setzkastens hergestellt und an der unregelmäßigen Buchstabenfolge leicht zu erkennen. Bei dem gefälschten Dienstsiegel handelt es sich allem Anschein nach um einen grob geschnittenen Gummistempel mit einer wesentlich dickeren Schrift. Die Numerierung des Dienstsiegels fehlt.

Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten. Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen der begründete Verdacht besteht, daß eine Aufenthaltserlaubnis gefälscht sein könnte.

— MBl. NW. 1971 S. 1830.

**Zahlenmäßige Erfassung
der Ausländer im Jahre 1971**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 10. 1971 —
I C 3 / 43.23

Das Ausländerzentralregister ist auch in diesem Jahr nicht in der Lage, eine verwertbare Ausländerstatistik zu erstellen, weil dort noch nicht alle im Bundesgebiet wohnhaften Ausländer erfaßt werden konnten. Die Unterlagen zur Erstellung der Ausländerstatistik sind daher noch einmal von den Ausländerbehörden bereitzustellen, und zwar zum Stichtag 31. Dezember 1971. Die notwendigen Formblätter werden vom Statistischen Landesamt alsbald übersandt werden.

Außerdem sind alle Ausländer, die noch keine AZR-Nummer erhalten haben, bis spätestens zum Ende dieses Jahres mit Muster C 2 dem Ausländerzentralregister zu melden.

— MBl. NW. 1971 S. 1830.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Studienkurs
der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft
für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit
— Institut an der Universität zu Köln —
zu dem Thema:**

**„Alkohol, Arzneimittel, Rauschgifte
und Verkehrssicherheit“**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 9. 1971 — IV/A 4 — 53 — 34

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit in Köln veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und mir einen zweitägigen Studienkursus zu dem Thema:

**„Alkohol, Arzneimittel, Rauschgifte
und Verkehrssicherheit.“**

Der Kursus soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind, und auch privaten Interessenten Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiete der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Der Studienkursus wird in der Zeit vom 18. bis 19. November 1971 im Camphausensaal der

Industrie- und Handelskammer zu Köln, Köln,
Unter Sachsenhausen 10—26, Telefon 2 08 01

durchgeführt.

Im einzelnen werden folgende Themen behandelt:

Alkoholbedingte Leistungsmängel und ihre Auswirkungen auf die Fahrsicherheit;

Medikamentös bedingte Leistungsmängel und ihre Auswirkungen auf die Fahrsicherheit;

Die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Rauschmittel;

Die Auswirkungen geringer Blutalkoholkonzentrationen auf psychische Funktionen und Fahrverhalten;

Öffentlichkeitsarbeit zu dem Sonderproblem der alkoholbedingten Verkehrssicherheit;

Warum bekommen wir das Trunkenheitsdelikt nicht in den Griff?

Alkohol und Verkehrssicherheit aus der Sicht des ADAC;

Die Rechtsprechung zur Strafzumessung bei Trunkenheit am Steuer nach neuem Strafzumessungsrecht;

Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß — Geißel unserer Zeit oder vorgeschütztes Tätigkeitsfeld für die Polizei?

Alkohol als Gefahrenquelle im Straßenverkehr.

Die Teilnehmergebühr für den Gesamtkursus beträgt	
für Angehörige der Mitgliedsstädte	55,— DM
für Nichtmitglieder	70,— DM

Die Gebühr für die Tageskarte beträgt	
für Angehörige der Mitgliedsstädte	35,— DM
für Nichtmitglieder	45,— DM

Die schriftliche Anmeldung und Einzahlung der Teilnehmergebühr wird bis spätestens zum
10. November 1971

erbeten.

Die Einzahlung der Teilnehmergebühr wird auf das Konto des Veranstalters 6—551 132 bei der Dresdner Bank in Köln erbeten.

Das Tagungsbüro befindet sich im Hause der Industrie- und Handelskammer zu Köln, 5 Köln, Unter Sachsenhausen 10—26, Telefon 2 08 01.

Die Teilnehmerkarten werden nach Eingang der Teilnehmergebühr zugesandt.

Unterkünfte können durch das Verkehrsamt, 5 Köln, Am Dom, Telefon 2 21 - 33 30 und 2 21 - 33 35 vermittelt werden.

Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, 5 Köln-Lindenthal, Classen-Kappellmann-Straße 1 a, Telefon 41 77 22 und 42 11 34.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Kursus zu ermöglichen.

— MBl. NW. 1971 S. 1830.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Essen**

Bek. d. Justizministers v. 23. 9. 1971 —
5413 E — I B. 80

Bei der Staatsanwaltschaft Essen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Essen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Kennziffer: 45
Umschrift: Staatsanwaltschaft Essen
Durchmesser: 34 mm.

— MBl. NW. 1971 S. 1830.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Wesel

Bek. d. Justizministers v. 23. 9. 1971 —
5413 E — I B. 79

Bei dem Amtsgericht Wesel ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Wesel mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift: Amtsgericht Wesel
Kennziffer: 2.

— MBl. NW. 1971 S. 1831.

Stellenausschreibungen für das Finanzgericht Münster

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Finanzgerichtsrat-Stelle.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung — zunächst als Finanzgerichtsrat kraft Auftrags (§ 14 DRiG) — kann in der Regel nach einem Jahr mit der Ernennung zum Finanzgerichtsrat unter Verleihung der Eigenschaft eines Richters auf Lebenszeit gerechnet werden.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Regierungsoberamtmann-Stelle
beim Finanzgericht Münster.

Die Stelle ist die des Kostenprüfungsbeamten beim Finanzgericht Münster und des Vertreters des Leiters der Verwaltung.

Bewerbungen um die ausgeschriebene Stelle sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

— MBl. NW. 1971 S. 1831.

Personalveränderungen

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Ministerium:

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat G. Schauerte zum Ministerialdirigenten,
Leitender Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. J. Wilke zum Leitenden Ministerialrat,
Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. D. Krane zum Regierungsdirektor.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent K. Lange,
Leitender Ministerialrat K. Begrich,
Ministerialrat W. Kauschke,
Ministerialrat Dr. A. Hartwig.

Es sind verstorben:

Ministerialrat R. Klappa,
Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. H. Witte.

Nachgeordnete Dienststellen:

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit:

Zu Landessozialgerichtsräten bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen:

Landgerichtsrat Dr. H. Bach, Landgericht Düsseldorf,
Sozialgerichtsrat G. Boehm, Sozialgericht Duisburg,
Sozialgerichtsrat G. Chwallek, Sozialgericht Aachen,
Oberarbeitsgerichtsrat J. Möller, Arbeitsgericht Oberhausen, zum Landesarbeitsgerichtsdirektor bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf,

Arbeitsgerichtsrätin Dr. R. Langenberg, Arbeitsgericht Duisburg, zur Oberarbeitsgerichtsrätin bei dem Arbeitsgericht Oberhausen,

Gerichtsassessor I. Klupp, Arbeitsgericht Düsseldorf, zum Arbeitsgerichtsrat bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf,

Gerichtsassessor E. Müller, Arbeitsgericht Oberhausen, zum Arbeitsgerichtsrat bei dem Arbeitsgericht Oberhausen,

Regierungsrat G. Gadek, Sozialgericht Düsseldorf, zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht Düsseldorf,

Gerichtsassessor W. Kiene, Sozialgericht Münster, zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht Dortmund,

Gerichtsassessor Dr. V. Respondek, Sozialgericht Düsseldorf, zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht Düsseldorf.

Es ist versetzt worden:

Sozialgerichtsrätin M. E. Jonen vom Sozialgericht Dortmund an das Sozialgericht Aachen.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Oberarbeitsgerichtsrat F. Hunn, Arbeitsgericht Siegen.

Es sind ausgeschieden:

Die Landessozialgerichtsräte Dr. O. E. Krasney und Dr. T. Wulforth vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen infolge Übernahme in den Bundesdienst.

Versorgungsverwaltung:

Es sind ernannt worden:

Regierungsmedizinalkdirektor Dr. K. Bergmann vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Köln — zum Leitenden Regierungsmedizinalkdirektor beim Versorgungsamt Köln,

Oberregierungsrat A. Hebborn vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Köln — zum Regierungsdirektor beim Versorgungsamt Wuppertal,

Oberregierungsmedizinalkrat Dr. H. W. Spohr vom Versorgungsamt Duisburg zum Regierungsmedizinalkdirektor beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Köln —,

Regierungsrat J. W. Arend, Versorgungsamt Münster, zum Oberregierungsrat,

Regierungs- und Kassenrat E. Becher vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Köln — zum Oberregierungs- und Kassenrat,

Regierungsrat Dr. J. Tochtrop, Versorgungsamt Soest, zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat H. W. Wegener, Versorgungsamt Gelsenkirchen, zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat W. Grashorn, Versorgungsamt Düsseldorf, zum Oberregierungsrat,

die Regierungsassessoren

A. H. Drost, Versorgungsamt Bielefeld,

F. K. F. Herzog, Versorgungsamt Münster,

W. Liebeskind, Versorgungsamt Düsseldorf,

zum Regierungsrat,

Regierungsassessorin B. Horn, Versorgungsamt Köln, zur Regierungsrätin,

Regierungs-Oberamtsrat W. Hinners, Versorgungsamt Soest,

Regierungs-Oberamtsrat E. Zingsheim, Versorgungsamt Wuppertal,

Regierungs-Oberamtsrat H. Hoffmann, Versorgungsamt Aachen,

zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. A. Delitz vom Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen zum Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Bonn,

Regierungsrat O. Döpper vom Versorgungsamt Köln zum Bundesverwaltungsamt in Köln.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsmedizinalkdirektor Dr. W. Lehmkuhler vom Versorgungsamt Soest.

Landesamt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr.-Ing. H. Splittgerber zum Regierungsdirektor,

Regierungsrat Dipl.-Ing. H. W. Lohse zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat Dr.-Ing. F. Baum zum Oberregierungsrat.

Gesundheitsverwaltung:

Es ist ernannt worden:

Regierungschemiker z. A. H. Meseke, Chemisches Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster, zum Regierungschemiker.

Es ist versetzt worden:

Oberregierungs- und -pharmazierätin E. Meister von der Bezirksregierung Münster in den Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein.

Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:

Es ist ernannt worden:

Regierungsassessorin E. Schneider zur Regierungsrätin.

— MBl. NW. 1971 S. 1831.

Landesversicherungsanstalt Westfalen

**Bekanntmachung
betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Westfalen**

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 SVwG in Verbindung mit § 2 Abs. 7 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wechseln die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Oktober 1971 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Dr. Rolf Westhaus, 48 Bielefeld, Am Sparrenberg 8 (Vertreter der Arbeitgeber)

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung

Alfons Reher, 4713 Bockum-Hövel, Hammer Straße 9 (Vertreter der Versicherten)

Vorsitzender des Vorstandes

Gerhardt Viehweger, 44 Münster, Geiststraße 106 (Vertreter der Versicherten)

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Wolfgang Gercken, 58 Hagen, Wittekindstraße 50.

Münster (Westf.), den 1. Oktober 1971

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Viehweger
Vorsitzender

— MBl. NW. 1971 S. 1832.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 40 v. 29. 9. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7129	23. 9. 1971	Neunte Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Hausbrandöfen mit Ölfeuerung)	250

— MBl. NW. 1971 S. 1833.

Nr. 41 v. 30. 9. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20321	14. 9. 1971	Zehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	254
7823 2005	14. 9. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit	255
7831	14. 9. 1971	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutz gegen die Hühnerpest	255

— MBl. NW. 1971 S. 1833.

Nr. 42 v. 1. 10. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	9. 9. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Jubiläumswendungsverordnung — JZV)	258
7124	28. 8. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung von Beiträgen zur Handwerkskammer	260
822	12. 8. 1971	Satzung der Feuerwehrunfallkasse Rheinland über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung — vom 21. April 1967 (Neufassung vom 12. August 1971)	260

— MBl. NW. 1971 S. 1833.

Nr. 43 v. 8. 10. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 5,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	1. 9. 1971	Bekanntmachung der Neufassung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	264

— MBl. NW. 1971 S. 1833.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Senatspräsidenten-Stelle
beim Finanzgericht Düsseldorf.
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.
2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
mehrere Finanzgerichtsrat-Stellen
beim Finanzgericht Düsseldorf.
Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9
DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige
Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Be-
währung — zunächst als Finanzgerichtsrat kraft Auf-
trags (§ 14 DRiG) — kann in der Regel nach einem
Jahr mit der Ernennung zum Finanzgerichtsrat unter
Verleihung der Eigenschaft eines Richters auf Lebens-
zeit gerechnet werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1834.

Wichtiger Hinweis für die BezieherBetr.: Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-
Westfalen

Der als Ergänzungslieferung Nr. 63 herauskom-
mende Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts,
wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
— SGV. NW. — zusammengefaßt ist, kann auch als
Einzellieferung zum Preise von 5,— DM bezogen werden.

Da die SGV. NW. inzwischen vergriffen ist, dürfte
dieser Fundstellennachweis, der jede Rechtsvorschrift mit
den entsprechenden Änderungen — nach Sachgebieten
geordnet — chronologisch erfaßt, besonders hilfreich sein.

Es ist vorgesehen, mit jeder Ergänzungslieferung der
SGV. NW. eine Bereinigung auch des Fundstellennach-
weises herauszubringen, so daß jeweils ein zeitnahe
Stand gewährleistet ist.

Um einen Überblick über den Bezieherkreis zu erhal-
ten, der Interesse an einem Einzelbezug des Fundstellen-
nachweises und seiner Bereinigungsblätter hat, wird ge-
beten, eine schriftliche Bestellung an den

Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Redaktion —
4 Düsseldorf

zu richten. Aufgrund dieser Bestellung wäre dann auch
die etwa alle 6 Wochen erfolgende Belieferung mit Be-
reinigungsblättern sichergestellt. Die jährlichen Bezugs-
gebühren, für die Jahresrechnung erteilt wird, betragen
6,— DM.

Bei dieser Gelegenheit darf auch darauf hingewiesen
werden, daß noch einige Exemplare des als Landesrecht
fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS. NW. —
vorrätig sind. Sie können zum Preise von 10,— DM be-
zogen werden.

— MBl. NW. 1971 S. 1834.

Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Be-
trages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der
Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es
wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düssel-
dorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb
von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.